

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 10. Juli 1956

8. Stück

15. Gesetz: Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, Änderung (10. Novelle).

15.

Gesetz vom 13. April 1956, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (10. Novelle).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I.

Für die im § 3 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien angeführten Personen gilt die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien laut Anlage A.

Abschnitt II.

(6. Änderung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.)

Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, in der derzeit geltenden Fassung) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. An Stelle der Begriffsbezeichnung „Gehaltsordnung“ tritt, in welchem Wortfall immer sie in der Dienstordnung einzeln oder in Zusammensetzungen gebraucht wird, die Bezeichnung „Besoldungsordnung“ im entsprechenden Wortfall.

2. An Stelle der Begriffsbezeichnung „Zeitvorrückung“ tritt, in welchem Wortfall immer sie in der Dienstordnung einzeln oder in Zusammensetzungen gebraucht wird, die Bezeichnung „Vorrückung“ im entsprechenden Wortfall.

3. Im § 14 ist das Wort „Gehaltsgruppe“ durch das Wort „Verwendungsgruppe“ zu ersetzen.

4. Im § 33 Abs. 1 sind im zweiten Satz die Worte „der Gehalt“ durch die Worte „der Monatsbezug“ zu ersetzen.

5. § 33 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„(2) Der Anspruch auf den höheren Gehalt, auf Dienstzulagen und auf Dienstalterszulagen beginnt mit dem auf den Ablauf der Vorrückungsfrist folgenden Monatsersten.“

6. Die Überschrift zu § 34 hat zu lauten: „Aushilfen, Vorschüsse.“

7. Im § 34 Abs. 1 ist nach dem Wort „Beamten“ ein Beistrich zu setzen und einzuschalten „einem Ruhegenußempfänger“; ferner ist das Wort „seinen“ durch das Wort „den“ zu ersetzen.

8. § 34 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann auch ein unverzinslicher Vorschuß auf die Bezüge oder die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse gewährt werden; er ist in höchstens 48 Monatsraten durch Bezugs-, Ruhe- oder Versorgungsgenußabzug hereinzubringen.“

9. Im § 34 Abs. 3 ist nach dem Wort „neuer“ das Wort „Vorschuß“ einzufügen.

10. § 34 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Zur Deckung des beim Ableben eines Beamten oder eines Ruhe- oder Versorgungsgenußempfängers unberichtigten Vorschußrestes können Rückstände aus Bezugs-, Ruhe-, Versorgungsgenuß- oder Gebührenforderungen herangezogen werden.“

11. Im § 41 Abs. 2 ist das Wort „Beamtenkategorien“ durch das Wort „Beamtengruppen“ zu ersetzen.

12. Im § 41 Abs. 4 ist die Zahl „100“ durch die Zahl „600“ zu ersetzen.

13. Im § 44 Abs. 2 zweiter Satz sind nach dem Wort „Steigerungsquote“ die Worte „und von Dienstzulagen, die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar sind,“ einzufügen.

14. Im § 46 Abs. 5 ist die Zahl „60“ durch die Zahl „360“ zu ersetzen.

15. Im § 50 Abs. 2 ist die Zahl „12“ durch die Zahl „72“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „120“ zu ersetzen.

16. Im § 54 Abs. 6 ist die Zahl „300“ durch die Zahl „1800“, die Zahl „235“ durch die Zahl „1400“ und die Zahl „180“ durch die Zahl „1100“ zu ersetzen.

17. Im § 54 Abs. 7 ist die Zahl „300“ durch die Zahl „1800“ zu ersetzen.

18. Im § 55 Abs. 2 ist nach dem Wort „Gehalt“ einzufügen: „zuzüglich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen“.

19. § 56 hat zu lauten:

„(1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 4 v. H. des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen, der Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung 4 v. H. des dem Gehalt und den anrechenbaren Zulagen entsprechenden Teiles der Sonderzahlung.“

(2) Die Entrichtung des Pensionsbeitrages entfällt:

- a) gänzlich, wenn der Beamte vor der Anstellung auf seinen Ruhegenuß und einen allenfalls nach ihm gebührenden Versorgungsgenuß uneingeschränkt verzichtet hat,
- b) für die Zeit einesurlaubes ohne Bezüge, durch den der Lauf der Dienstzeit des Beamten gehemmt wird.

(3) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.“

20. Im § 71 Abs. 5 ist das Wort „Gehaltes“ durch das Wort „Monatsbezuges“ zu ersetzen.

21. Im § 74 Abs. 2 ist die Zahl „400“ durch die Zahl „1200“ zu ersetzen.

22. Im § 74 Abs. 6 ist die Zahl „30“ durch die Zahl „90“ zu ersetzen.

23. Im § 75 Abs. 1 lit. d ist das Wort „Bezugsstufe“ durch das Wort „Gehaltsstufe“ zu ersetzen.

24. Zwischen den §§ 77 und 78 ist einzufügen:

„§ 77 a.“

(1) Wenn der Beamte, der im Schema I oder im Schema IIL eingereicht ist, durch die Versetzung in eine niedrigere Gehaltsstufe (§ 75 Abs. 1 lit. d) eine Gehaltskürzung um einen höheren Betrag erleiden würde als um das Vielfache der Differenz zwischen der ersten und zweiten Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe, so ist der Gehalt nur um dieses Vielfache zu kürzen.

(2) Wenn der Beamte im Schema II eingereicht ist, gilt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Differenz zwischen der ersten und zweiten Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe die Differenz zwischen der ersten und zweiten Gehaltsstufe seiner Dienstklasse tritt. Wird der Beamte, der in eine der Dienstklassen II bis IV eingereicht ist, um mehr Gehaltsstufen rückversetzt, als in seiner Dienstklasse und Verwendungsgruppe vor der Gehaltsstufe liegen, in die er eingereicht ist, so ist der Gehalt der niedrigsten in seiner Dienstklasse für seine Verwendungs-

gruppe vorgesehenen Gehaltsstufe für jede weitere Gehaltsstufe der Rückversetzung um die Differenz der ersten und zweiten Gehaltsstufe der nächstniedrigeren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe zu kürzen. Wird der Beamte, der in eine der Dienstklassen V bis IX eingereicht ist, um mehr Gehaltsstufen rückversetzt, als in seiner Dienstklasse vor der Gehaltsstufe liegen, in die er eingereicht ist, so ist der Gehalt der Gehaltsstufe, aus der er rückversetzt wird, um das entsprechende Vielfache der Differenz zwischen der ersten und zweiten Gehaltsstufe seiner Dienstklasse zu kürzen.

(3) Der Beamte rückt bis zur Erreichung der Gehaltsstufe, aus der er rückversetzt wurde, an den Vorrückungstichtagen um die jeweils maßgebende Stufendifferenz, um die sein Gehalt gekürzt worden ist, vor.“

25. Im § 116 Abs. 2 ist im letzten Satz nach dem Wort „Monatsersten“ einzufügen „ , wenn die Verfügung an einem Monatsersten erfolgt, mit diesem Tage.“.

Abschnitt III.

Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 1951, LGBI. für Wien Nr. 34, hat zu lauten:

„Die Anlage I der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien gilt als eine Verordnung im Sinne des § 9 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.“

Abschnitt IV.

§ 25 der Dienst- und Betriebsvorschrift für den Fahr-, Verkehrs-, Revisions-, Werkstätten- und Bahnerhaltungsdienst der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe (Art. 5 Z. 24 [Beilage 27 bis 29] des Gesetzes vom 22. September 1951, LGBI. für Wien Nr. 34, in der derzeit geltenden Fassung) wird aufgehoben.

Abschnitt V.

Dem nach dem 31. Jänner 1956 in den Dienst getretenen und dem weiterhin in den Dienst tretenden Beamten gebührt der Gehalt in der gleichen Höhe, in der er einem Beamten mit gleicher Einreihung gebührt, der vor dem 1. Februar 1956 bereits im Dienst gestanden ist.

Abschnitt VI.

Von den Bestimmungen des Abschnittes II werden die Bestimmungen der Ziffern 12 und 14 bis 17 mit 1. Jänner 1956, die Bestimmungen des Abschnittes IV werden mit 1. Februar 1956 wirksam. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.

ABSCHNITT I.

Allgemeine Bestimmungen.

Anwendungsbereich.

§ 1.

Diese Vorschrift findet auf die der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien unterstellten Bediensteten, im folgenden „Beamte“ genannt, sowie auf die Ruhe(Versorgungs)genußempfänger, die unter die Bestimmungen dieser Dienstordnung fallen, Anwendung.

Besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten.

§ 2.

Die einzelnen Beamtengruppen werden nach ihrer Verwendung auf das Schema I, das Schema II und das Schema IIL aufgeteilt. Die Aufteilung der Beamtengruppen auf die einzelnen Verwendungsgruppen ist in der Anlage I festgesetzt. Ergänzungen der Anlage können vom Stadtsenat auf Antrag der Gemeinderätlichen Personalkommission vorgenommen werden; hierbei ist auf die Art und den Inhalt der von den Beamtengruppen, um die die Anlage zu ergänzen ist, zu versiehenden Tätigkeiten im Vergleich zu den Tätigkeiten der in der Anlage bereits enthaltenen Beamtengruppen Bedacht zu nehmen.

Bezüge.

§ 3.

- (1) Dem Beamten gebühren Monatsbezüge.
- (2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, Familienzulagen).
- (3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Beamter während des Kalenderhalbjahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis.

Familienzulagen.

§ 4.

(1) Familienzulagen sind die Kinderzulage und die Haushaltszulage.

(2) Dem Beamten gebührt für jedes eigene Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage. Einem Beamten männlichen Geschlechtes gebührt jedoch eine Kinderzulage für ein uneheliches Kind nur für die Zeit, für die er zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist.

(3) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes eigenes Kind kann die Kinderzulage auf Antrag zuerkannt werden

- a) wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen,
- b) längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, wenn es wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat.

Die Bestimmung des Abs. 2 zweiter Satz gilt auch in diesen Fällen.

(4) Kommt eine Kinderzulage nach Abs. 2 nicht in Betracht, so kann dem Beamten in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag für jedes zu seinem Haushalt gehörende und von ihm ganz oder teilweise erhaltene Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage zuerkannt werden. Zum Haushalt des Beamten gehört ein Kind dann, wenn es nicht verheiratet ist und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung im Inland oder Ausland aufhält.

(5) Für ein Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hat der Beamte Anspruch auf eine Kinderzulage oder eine gleichartige Zulage auch gegen einen anderen Rechtsträger öffentlichen Rechts, so gebührt ihm die Kinderzulage nur dann, wenn das Kind zu seinem Haushalt gehört (Abs. 4 zweiter Satz); gehört das Kind nicht zu seinem Haushalt, so gebührt ihm die Kinderzulage nur soweit, als die Höhe der Kinderzulage oder der gleichartigen Zulage, die er von einem anderen Rechtsträger öffentlichen Rechts erhält, hinter der Höhe der Kinderzulage

nach dieser Vorschrift zurückbleibt. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch dann, wenn beide Elternteile Anspruch auf eine Kinderzulage oder eine gleichartige Zulage gegen einen Rechtsträger öffentlichen Rechts haben.

(6) Die Kinderzulage beträgt 100 S.

(7) Die Haushaltszulage gebührt

a) verheirateten Beamten;

b) verwitweten Beamten, die eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkt des Todes des anderen Ehegatten zum Haushalt des Beamten oder des verstorbenen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt;

c) geschiedenen Beamten, wenn sie eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkt der Scheidung zum Haushalt des Beamten oder des anderen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt, ferner, wenn der geschiedene Beamte verpflichtet ist, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen.

(8) Die Haushaltszulage beträgt

a) bei verheirateten Beamten, die keine Kinderzulage erhalten und deren Ehegatte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit von mehr als 460 S monatlich bezieht, 40 S; bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist dabei von einem Zwölftel der Summe dieser Einkünfte im letztvorangegangenen Kalenderjahr auszugehen; wird bereits eine gleichartige Familienzulage von einem Rechtsträger öffentlichen Rechts gezahlt, so ist diese Zulage auf die Haushaltszulage anzurechnen;

b) in allen übrigen Fällen 100 S.

(9) Verheirateten Beamten weiblichen Geschlechtes gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalter anzusehen sind.

(10) Die Haushaltszulage gebührt dem Beamten nur einmal. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 5 sinngemäß.

(11) Der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall und die Einstellung von Familienzulagen von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis im Dienstwege der zur Personalstandesführung zuständigen Stelle unter Vorlage der entsprechenden Belege zu melden.

(12) Ruhegenußempfänger erhalten Familienzulagen nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 10. Abs. 11 gilt sinngemäß.

(13) Waisen, die im Genusse eines Erziehungsbeitrages stehen, erhalten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres einen Zuschuß im Ausmaß der im Abs. 6 festgesetzten Kinderzulage. Die Abs. 3 und 11 gelten sinngemäß.

§ 5.

(1) Ein Kind ist im Sinne des § 4 als versorgt anzusehen, wenn es

1. den ordentlichen Präsenzdienst im Sinne der wehrrechtlichen Vorschriften leistet;

2. weiblichen Geschlechtes ist und in den Ehestand tritt;

3. in ein Stift oder in ein Kloster eintritt;

4. einen Stiftplatz oder einen Freiplatz in einer Erziehungs-, Bildungs- oder Versorgungsanstalt erhält, solange die Anstalt alle Bedürfnisse der untergebrachten Person bestreitet;

5. in einem landwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Betrieb eines Aszendenten gegen Geld oder Naturalbezüge beruflich tätig ist; unter beruflicher Tätigkeit wird eine solche verstanden, welche ständig und in der Absicht, sich dadurch den Lebensunterhalt zu erwerben, ausgeübt wird;

6. aus einem Dienstverhältnis Geld- oder Naturalbezüge erhält;

7. im Bezuge eines ordentlichen oder außerordentlichen Versorgungsgenusses steht;

8. im Bezuge einer Sozialversicherungsrente, einer Rente nach den Vorschriften über die Kriegspflerversorgung, eines Arbeitslosengeldes (einer Notstandshilfe) oder anderer durch einen Rechtsträger öffentlichen Rechts aus sozialen Gründen gewährter Zuwendungen steht;

9. Geld oder Naturalien aus einer Stiftung (Stipendium) erhält; Schul- und Studienstipendien sind jedoch niemals als Versorgung anzusehen;

10. von einer anderen Person als derjenigen, welche die Kinderzulage beansprucht, auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung alimentiert wird;

11. in einem Ausbildungsverhältnis oder einer Praxis steht und im Zusammenhang damit Bezüge (Unterhaltsbeiträge u. dgl.) in Geld oder Naturalien erhält;

12. andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechtes bezieht.

(2) Eine Versorgung im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 Z. 6 bis 12 ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Geld- oder Naturalbezug den Wert von monatlich 500 S übersteigt; Überstundenzahlungen, Aushilfen, Urlaubsgeld, Weihnachtsermunerationen sowie ähnliche Sonderzahlungen sind hierbei nicht in Anschlag zu bringen. In dem Fall der Z. 12 ist von einem Zwölftel der Summe der Einkünfte im letztvorhergehenden Kalenderjahr auszugehen. Der Bezug einer Lehrlingsentschädigung gilt ohne Rücksicht auf

die Höhe der Entschädigung nicht als Versorgung.

(3) Bei Bezügen, die in Naturalien bestehen, ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95 v. H. und die Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v. H. des Betrages von 500 S zu veranschlagen.

Anfall und Einstellung des Monatsbezuges.

§ 6.

(1) Der Anspruch auf den Monatsbezug beginnt mit dem Tag des Dienstantrittes.

(2) Der Anspruch auf den Monatsbezug endet mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Im Falle der Dienstesentsagung endet der Anspruch mit dem Tag des Wirksamwerdens.

(3) Änderungen des Monatsbezuges werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Maßgebend ist, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 5, wenn die Änderungen keiner bescheidmäßigen Verfügung bedürfen, der Tag des die Änderung bewirkenden Ereignisses, wenn sie durch Bescheid verfügt werden, der im Bescheid festgesetzte Tag oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, der Tag des Eintrittes der Rechtskraft des Bescheides.

(4) Hat der Beamte oder der Ruhegenußempfänger die Meldung nach § 4 Abs. 11 rechtzeitig erstattet, so gebühren die Kinderzulage für ein eheliches Kind schon ab dem Monat der Geburt, die Haushaltszulage nach § 4 Abs. 7 lit. a schon ab dem Monat der Verehelichung.

(5) Hat der Beamte oder der Ruhegenußempfänger die Meldung nach § 4 Abs. 11 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt die Familienzulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an.

Auszahlung.

§ 7.

(1) Der Monatsbezug ist im vorhinein fällig und wird nach Tunlichkeit am Ersten jedes Monats oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag ausgezahlt; eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.

(2) Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Juni, die für das zweite Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember fällig und zugleich mit dem an diesen Tagen fälligen Monatsbezug auszahlen. Scheidet ein Beamter vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszahlen. Wird ein Beamter in den Ruhestand versetzt, so ist eine ihm allfällig für die Zeit des Dienstverhältnisses noch gebührende Sonderzahlung (§ 3 Abs. 3 zweiter Satz) zusammen mit der nächsten ihm als Ruhegenußempfänger gebührenden Sonderzahlung auszuzahlen.

(3) Ist der sich nach Durchführung der der auszahlenden Stelle obliegenden Abzüge ergebende Betrag nicht durch 10 g teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 g als volle 10 g auszuzahlen.

Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe.

§ 8.

Der Beamte rückt, soweit in dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt ist, nach jeweils zwei Jahren, die er in einer Gehaltsstufe verbracht hat, in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Gehaltsstufe vor.

Belohnungen.

§ 9.

(1) Einem Beamten können in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung außerordentliche Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe oder, wenn er bereits die höchste Gehaltsstufe seiner Dienstklasse (Schema II) oder Verwendungsgruppe (Schema I und Schema III) erreicht hat, Zulagen im Ausmaß des letzten Vorrückungsbetrages dieser Dienstklasse oder Verwendungsgruppe zuerkannt werden.

(2) Einmalige Belohnungen (Remunerationen) können in einzelnen Fällen Beamten für außergewöhnliche Arbeitsleistungen gewährt werden. Auf die Bedeutung dieser Arbeitsleistungen ist dabei Bedacht zu nehmen.

(3) Remunerationen können auch aus Anlaß eines Dienstjubiläums gewährt werden.

Naturalbezüge.

§ 10.

(1) Werden einem Beamten neben seinem Monatsbezug Sachbezüge gewährt, so ist der Monatsbezug entsprechend zu kürzen. Hierbei ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die der Stadt Wien erwachsenden Gesteuerungskosten Bedacht zu nehmen. Das Ausmaß der Kürzung wird vom zuständigen Organ festgesetzt.

(2) Bei Dienstkleidern kann die Kürzung ermäßigt oder von ihr ganz abgesehen werden, wenn es das Interesse der Stadt Wien geboten erscheinen läßt.

Gehalt.

§ 11.

(1) Der Gehalt wird im Schema I durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe, im Schema II durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in den Dienstklassen I bis III überdies durch die Verwendungsgruppe, im Schema II L durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt.

(2) Die Gehaltsansätze sind in der Anlage II festgesetzt.

(3) Es kommen in Betracht für Beamte des Schemas II

der Verwendungsgruppe A	— die Dienst-
klassen III bis IX,	
der Verwendungsgruppe B	— die Dienst-
klassen II bis VII,	
der Verwendungsgruppe C	— die Dienst-
klassen I bis V,	
der Verwendungsgruppe D	— die Dienst-
klassen I bis IV,	
der Verwendungsgruppe E	— die Dienst-
klassen I bis III.	

Der Beamte des Schemas II ist bei seiner Anstellung in die niedrigste Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte bei der Anstellung durch Verfügung des zuständigen Organes unmittelbar in eine höhere für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden; hiebei ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(4) Der Gehalt beginnt im Schema I und im Schema II L mit der Gehaltsstufe 1. Im Schema II beginnt der Gehalt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe C mit der Gehaltsstufe 2, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 3 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 4. In der Dienstklasse V beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung durch Verfügung des zuständigen Organes unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zu-

erkannt werden; Abs. 3 letzter Halbsatz ist auch in diesen Fällen anzuwenden.

Dienstalterszulage.

§ 12.

(1) Dem Beamten des Schemas I und dem Beamten des Schemas II L, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, und dem Beamten des Schemas II, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, verbracht hat, gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage. Die Dienstalterszulage beträgt für den Beamten im Schema I eineinhalb Vorrückungsbeträge seiner Verwendungsgruppe, für den Beamten im Schema II eineinhalb Vorrückungsbeträge seiner Dienstklasse, für den Beamten im Schema II L

in der Verwendungsgruppe La 1 und	
La 2	525 S
in der Verwendungsgruppe La 3	300 S
in der Verwendungsgruppe Lb	190 S.

(2) Hat der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt.

(3) Dem Beamten der Dienstklassen IV und V der Verwendungsgruppe C gebührt nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Dienstklasse verbrachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Hat der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die erhöhte Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt.

Erreichen eines höheren Gehaltes.

§ 13.

Der Beamte erreicht einen höheren Gehalt durch Vorrückung (§ 8), Belohnung (§ 9 Abs. 1), durch Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (§ 17), der Beamte des Schemas II außerdem durch Zeitvorrückung (§ 14) und Beförderung (§ 15).

Zeitvorrückung.

§ 14.

(1) Durch die Zeitvorrückung erreicht der Beamte des Schemas II den Gehalt der nächsthöheren Dienstklasse, ohne zum Beamten dieser Dienstklasse ernannt zu werden.

(2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte

der Verwendungsgruppen E und D — die Dienstklassen II und III,

der Verwendungsgruppe C — die Dienstklassen II bis IV,

der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen III bis V,

der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen IV bis VI.

(3) Die Zeitvorrückung eines Beamten der Verwendungsgruppen E, D und C in die Dienstklasse III,

der Verwendungsgruppen C und B in die Dienstklasse IV,

der Verwendungsgruppen B und A in die Dienstklasse V,

der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse VI findet nur statt, wenn der Beamte mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbringt.

(4) Die Zeitvorrückung tritt nach zwei Jahren, die der Beamte in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht hat, ein.

(5) Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt oder ist er diesem gleich, so gebührt dem Beamten der in der neuen Dienstklasse vorgesehene nächsthöhere Gehalt.

Beförderung.

§ 15.

(1) Beförderung ist die Ernennung eines Beamten des Schemas II zum Beamten der nächsthöheren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe.

(2) Für Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C kann eine Beförderung in die Dienstklasse II, für Beamte der Verwendungsgruppe B in die Dienstklasse III und für Beamte der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse IV frühestens im Zeitpunkt der Zeitvorrückung in diese Dienstklasse erfolgen.

(3) Für Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C kann eine Beförderung in die Dienstklasse III frühestens zwei Jahre vor der Zeitvorrückung in diese Dienstklasse erfolgen.

(4) Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe eines Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt, so erhält der Beamte die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solcher Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt.

(5) Nach einer Beförderung rückt der Beamte in dem Zeitpunkt vor, in dem er nach Abs. 4 in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung

für die Erreichung der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit wird bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet.

(6) Hat der Beamte den Gehalt der Dienstklasse, in die er ernannt wird, im Wege der Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(7) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C zum Beamten der Dienstklasse V ernannt, so wird ihm die in den Gehaltsstufen 4, 5 und 6 der Dienstklasse IV verbrachte Zeit für die Vorrückung in der Dienstklasse V angerechnet.

Überstellung.

§ 16.

Überstellung ist die Einreihung in eine andere Verwendungsgruppe.

§ 17.

(1) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E in die Verwendungsgruppe D oder C oder aus der Verwendungsgruppe D in die Verwendungsgruppe C überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Bestimmung seiner bisherigen Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(2) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe B oder ein Beamter der Dienstklassen II oder III aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(3) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem zwölf Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(4) Bei Überstellungen nach den Abs. 1 bis 3 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen.

(5) Wird ein Beamter der Dienstklassen IV, V, VI oder VII in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits die in seiner Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene niedrigste oder eine höhere Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich mit der Überstellung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(6) Wird ein Beamter des Schemas I in eine höhere Verwendungsgruppe dieses Schemas überstellt, so bleibt er in der von ihm erreichten Gehaltsstufe und rückt am gleichen Tag wie bisher vor. Solche Überstellungen werden nur bei einer dauernden Verwendung zu einer höher entlohnenden Tätigkeit vorgenommen. Bei bloß vorübergehender anderweitiger Verwendung wird auf ihre Dauer eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages der Monatsbezüge gewährt. Eine solche Ergänzungszulage gebührt jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung ununterbrochen länger als einen Monat dauert und der Beamte die für die Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

(7) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe L b in eine der Verwendungsgruppen L a überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(8) Wird ein Beamter einer der Verwendungsgruppen L a in eine der anderen Verwendungsgruppen L a überstellt, so bleibt er in der bisherigen Gehaltsstufe.

(9) Durch eine Überstellung nach den Abs. 1 bis 3 und 6 bis 8 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(10) Ist der Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den Gehalt, der ihm jeweils in der bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

§ 18.

(1) Wird ein Beamter des Schemas II in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der

Zeitvorrückung notwendig ist, als Beamter der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Durch eine solche Überstellung wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(2) Ist die bisherige Dienstklasse des Beamten in der bisherigen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebührt dem Beamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage.

(3) Wird ein Beamter des Schemas I oder des Schemas II L in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, als Beamter der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Durch eine solche Überstellung wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(4) Der Beamte erhält, falls der Gehalt, der ihm nach den Abs. 1 bis 3 gebührt, um mehr als 150 S niedriger ist als der bisherige Gehalt, eine nach Maßgabe der Vorrückung einzuziehende Zulage, durch welche die monatliche Gehaltsminderung auf 150 S eingeschränkt wird. Wird die Verwendung eines Beamten bei Auflassung seines bisherigen Dienstpostens im Wege des Personalausgleiches aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, geändert und wird er infolge der geänderten Verwendung in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so erhält er, falls der Gehalt in der Verwendungsgruppe, in die er überstellt wird, geringer ist als in der Verwendungsgruppe, in der er vor der Überstellung eingereiht war, eine nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende Zulage in der Höhe des Unterschiedes der Gehälter. Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

(5) Wenn die Änderung der Verwendung, auf Grund der die Überstellung erfolgt, nach Vollendung einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit von 20 Jahren eintritt und der Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage in der neuen Verwendungsgruppe niedriger ist als der bisherige Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, die ihm jeweils in der bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde. Dasselbe gilt, wenn die Änderung der Verwendung die unmittelbare Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne des § 44 Abs. 2 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien ist.

§ 19.

(1) Wird ein Beamter des Schemas I oder IIL zum Beamten des Schemas II überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig ist, als Beamter des Schemas II in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 ist auf die Bestimmungen der §§ 17 und 18 Bedacht zu nehmen. Hierbei entsprechen die Verwendungsgruppen L a des Schemas IIL der Verwendungsgruppe B des Schemas II, die Verwendungsgruppe L b des Schemas IIL der Verwendungsgruppe C des Schemas II, die Verwendungsgruppen 1 bis 3 des Schemas I der Verwendungsgruppe D und die Verwendungsgruppen 4 bis 6 des Schemas I der Verwendungsgruppe E.

(3) Wird ein Beamter des Schemas II zum Beamten des Schemas I oder IIL überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung oder für die Zeitvorrückung maßgebend war, als Beamter des Schemas I oder IIL in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird.

(4) Wird ein Beamter des Schemas I zum Beamten des Schemas IIL oder ein Beamter des Schemas IIL zum Beamten des Schemas I überstellt, so sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

(5) § 18 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT II.

Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzulagen.

§ 20.

(1) Die Beamtengruppen, denen eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzulage gebührt, und die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wird, sind in der Anlage I festgesetzt.

(2) Diese Zulagen gelten als für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Bezüge mit dem Betrag, in dem sie zuletzt bezogen worden sind. Die weiteren Bestimmungen für diese Zulagen enthalten die §§ 21 bis 23.

Dienstzulagen im Schema I, Verwendungsgruppe 3.

§ 21.

a) Professionistenzulage.

(1) Die Professionistenzulage beträgt monatlich

in der Gehaltsstufe	1	30 S
„ „ „	2	36 S
„ „ „	3	48 S
„ „ „	4	54 S
„ „ „	5	60 S
„ „ „	6	90 S
„ „ „	7	96 S
„ „ „	8	102 S
„ „ „	9	108 S
„ „ „	10	114 S
„ „ „	11	120 S
„ „ „	12	126 S
„ „ „	13	132 S
„ „ „	14	138 S
„ „ „	15	144 S
„ „ „	16	150 S
„ „ „	17	156 S
„ „ „	18	162 S.

(2) Die Professionistenzulage wird bei Verwendungsänderungen eingestellt; die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 5 vorliegen.

b) Autobus- und Obuslenkerzulage.

(1) Die Autobus- und Obuslenkerzulage beträgt 34 S monatlich.

(2) Die Autobus- und Obuslenkerzulage wird bei Verwendungsänderungen eingestellt; die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 5 vorliegen.

(3) Die Autobus- und Obuslenkerzulage ist von der Gehaltsstufe 11 an für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

c) Außerordentliche Fahrzulage.

(1) Die außerordentliche Fahrzulage beträgt in der 11. und 12. Gehaltsstufe 60 S, ab der 13. Gehaltsstufe 100 S monatlich.

(2) Die außerordentliche Fahrzulage wird bei dauernder Fahrdienstunfähigkeit mit dem dem Ausscheiden aus dem Fahrdienst folgenden Monatsletzten und, wenn das Ausscheiden an einem Monatsletzten erfolgt, mit diesem Tag eingestellt. Bei vorübergehender Fahrdienstunfähigkeit gebührt die außerordentliche Fahrzulage bis zu einer Dauer von sechs Monaten ab dem dem Ausscheiden aus dem Fahrdienst folgenden Monatsletzten und, wenn das Ausscheiden auf einen Monatsletzten fällt, bis zu einer Dauer von sechs Monaten ab diesem Tag.

(3) Die außerordentliche Fahrzulage ist für die Bemessung des Ruhegenusses ohne Rücksicht auf die Dauer der zurückgelegten Dienstzeit voll anrechenbar, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder späterhin im Bezug dieser Zulage gestanden ist, wenn der im Bezug der außerordentlichen Fahrzulage stehende Beamte stirbt, ferner, wenn der Beamte, der im Bezug der außerordentlichen Fahrzulage gestanden ist, innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Fahrdienstunfähigkeit wegen dauern-

der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird oder stirbt. Außerdem ist die außerordentliche Fahrzulage für die im Bezug dieser Zulage stehenden Beamten nach einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit von 26 Jahren mit 20 v. H. für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar und es erhöht sich die Anrechenbarkeit für jedes weitere im ständigen Fahrdienst im fahrplanmäßigen Linienverkehr zurückgelegte volle Dienstjahr um 20 v. H.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten auch für die Beamten, die nach dem 31. Jänner 1949 als Fahrer oder Schaffner im ständigen Fahrdienst im fahrplanmäßigen Linienverkehr verwendet worden und nicht im Bezug der außerordentlichen Fahrzulage gestanden sind.

(5) Für die Kraftwagenlenker einschließlich der Autobuslenker, die nicht im fahrplanmäßigen Linienverkehr verwendet werden, tritt an Stelle dieser Verwendung die Verwendung im Fahrdienst.

d) Kanalarbeiterzulage.

Die Kanalarbeiterzulage gebührt in der Höhe der außerordentlichen Fahrzulage. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen der lit. c, wobei an Stelle der Verwendung im Fahrdienst im fahrplanmäßigen Linienverkehr die Verwendung im Kanalbetrieb tritt.

Dienstzulagen im Schema II.

§ 22.

a) Pflegedienst-Chargenzulage (Zulage für Beamte der Verwendungsgruppe C des Heil- und Pflegedienstes).

(1) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt entweder 150 S oder 300 S monatlich.

(2) Diese Zulage wird bei Verwendungsänderungen eingestellt; die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 5 vorliegen. Die Zulage wird ferner bei Zeitvorrückung oder Beförderung in die Dienstklasse IV oder V eingestellt.

(3) Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des § 21 lit. c, wobei an Stelle der Verwendung im Fahrdienst im fahrplanmäßigen Linienverkehr die Verwendung in der Beamtengruppe, für welche die Dienstzulage vorgesehen ist, tritt.

b) Diplomzulage (Zulage für schulmäßig ausgebildete Pflegepersonen).

(1) Die Diplomzulage beträgt 70'50 S monatlich.

(2) Die Diplomzulage wird bei Verwendungsänderungen eingestellt; die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 5 vorliegen.

c) Feuerwehr-Chargenzulage (Zulage für Beamte der Feuerwehr).

(1) Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
C	150 monatlich
D	120 „
E	45 „

(2) Die Feuerwehr-Chargenzulage wird bei Verwendungsänderungen eingestellt; die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 5 vorliegen.

Dienstzulagen im Schema II L.

§ 23.

a) Schulleiterzulagen (Dienstzulage für Direktoren von Lehranstalten für hauswirtschaftliche oder gewerbliche Frauenberufe).

(1) Dem Direktor einer Lehranstalt für hauswirtschaftliche oder gewerbliche Frauenberufe gebührt eine Leiterzulage. Die Leiterzulage ist vom Stadtsenat nach den Ansätzen des Abs. 2 festzusetzen. Die Einreihung der Anstalt in die Dienstzulagengruppen hat nach Bedeutung und Umfang der Anstalt zu erfolgen.

(2) Die Schulleiterzulage beträgt monatlich:

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	500	550	600
II	410	450	490
III	330	360	390
IV	275	300	325
V	230	250	270

(3) Den Lehrern, die mit der Leitung solcher Unterrichtsanstalten betraut sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung die Leiterzulage in gleicher Höhe wie den zu Direktoren ernannten Schulleitern. Eine solche Leiterzulage ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn die Verwendung als Leiter mindestens ein Jahr und bis zum Zeitpunkt der Versetzung in den dauernden Ruhestand gedauert hat.

b) Fremdsprachenlehrerzulage (Dienstzulage für Lehrer der Verwendungsgruppe L b ohne Reifezeugnis mit der Lehrbefähigung für Fremdsprachen an Hauptschulen).

Den Lehrern der Verwendungsgruppe L b ohne Reifezeugnis mit der Lehrbefähigung für

Fremdsprachen an Hauptschulen gebührt eine Dienstzulage. Sie beträgt monatlich:
 in den Gehaltsstufen 1 bis 5 120 S
 „ „ „ 6 „ 11 180 S
 ab der 12. Gehaltsstufe 240 S.

ABSCHNITT III.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 24.

(1) Der Beamte, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift im Dienstverhältnis steht, erhält mit diesem Zeitpunkt die bezugsrechtliche Stellung, die sich auf Grund seiner nach der Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien erlangten bezugsrechtlichen Stellung und der einen Bestandteil dieser Vorschrift bildenden Überleitungstabelle (Anlage III) ergibt. Ist zwischen dem Inkrafttreten und der Kundmachung dieser Vorschrift eine Änderung der bezugsrechtlichen Stellung auf Grund der Bestimmungen der Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien eingetreten, so erhält der Beamte mit dem Zeitpunkt der Änderung die bezugsrechtliche Stellung, die sich aus der Überleitungstabelle ergibt.

(2) Ergibt sich bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 14, des § 15 Abs. 5, der §§ 17, 18 und 19 eine günstigere bezugsrechtliche Stellung als bei bloßer Anwendung der Bestimmungen der Anlage, so ist der Beamte in die danach in Betracht kommende bezugsrechtliche Stellung überzuleiten.

(3) Das zuständige Organ kann für Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C im Zusammenhang mit der Überleitung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 einen für die Vorrückung und Zeitvorrückung maßgebenden Tag festsetzen. Solche Verfügungen sind nur bis 30. Juni 1958 zulässig.

(4) Das zuständige Organ kann in der Zeit bis zum 1. Jänner 1958 zum Ausgleich von Härten, die sich aus der Überleitung ergeben, mit Wirksamkeit frühestens ab 1. Februar 1956 eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Personalzulage im Höchstausmaß von zwei Vorrückungsbeträgen gewähren. Diese Personalzulage ist nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes zufolge Beförderung einzuziehen.

§ 25.

Die Kinderzulage nach § 4 Abs. 3 und der Zuschuß nach § 4 Abs. 13 können in berücksichtigungswürdigen Fällen auch über das vollendete 24. Lebensjahr des Kindes hinaus für einen angemessenen Zeitraum gewährt werden, wenn das Kind die Selbsterhaltungsfähigkeit deshalb noch nicht erlangt hat, weil es ein Studium oder eine erweiterte fachliche Ausbildung wegen Kriegsdienstes, Maßregelung, geänderter Verhältnisse oder sonstiger nicht überwindbarer Hindernisse nicht rechtzeitig beginnen oder vollenden konnte.

§ 26.

Scheidet ein Beamter vor dem 1. Juli 1956 aus dem Dienstverhältnis aus, so gebührt ihm auch der auf den Monat Dezember 1955 entfallende Teil der Sonderzahlung nach den Bestimmungen des Abschnittes III der Beilage 24 zum Gesetz vom 22. September 1951, LGBL für Wien Nr. 34; bei der Berechnung dieses Teiles der Sonderzahlung ist der dem Beamten für Dezember 1955 zustehende Monatsbezug zugrunde zu legen.

§ 27.

Zulagen, auf die ein Beamter am 13. März 1938 auf Grund des Punktes 2 lit. b der Bürgermeisterentschließung vom 26. März 1935, M.D.P. a-745/34, Anspruch hatte, gebühren ihm neben dem Monatsbezug in gleicher Höhe mit der Maßgabe weiter, daß die Schillingbeträge als Schillingbeträge im Sinne des Schillinggesetzes, StGBL. Nr. 231/1945, zu gelten haben.

§ 28.

Ein Beamter, der in den Jahren 1938 bis 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen tatsächlicher oder angeblicher Betätigung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder in den Jahren 1933 bis 1938 wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP und den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer), in gerichtlicher oder polizeilicher Haft war, kann, wenn die Haft nicht auf Handlungen zurückgeht, die den Betroffenen der Begünstigung unwürdig erscheinen lassen, durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

a) Beamte des Schemas I:

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
19	2340	2280	2052	1840	1675	1510
20	2380	2320	2086	1870	1700	1530

b) Beamte des Schemas II:

Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III		In der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	in der Verwendungsgruppe			10	9	7
	E	D				
Schilling						
8	1940	2440	IV	3720	—	—
9	1980	2500	V	4700	—	—
			VI	6000	—	—
			VII	8600	—	—
			VIII	—	11.600	—
			IX	—	—	14.000

c) Beamte des Schemas II L:

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	L b	La 3	La 2	La 1
	Schilling			
18	2850	4360	5080	5180
19	2990	4520	5260	5360

Diese weiteren Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen.

§ 29.

Ergänzungszulagen, die nach § 17 der Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien gewährt wurden, sind nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsbezuges durch die Überleitung gemäß § 24 sowie durch Vorrückung, Zeitvorrückung, Anfall einer Dienstzulage gemäß Abschnitt II oder einer Dienstalterszulage, Beförderung oder Überstellung nach dieser Vorschrift, einzuziehen.

§ 30.

Diese Vorschrift tritt — unbeschadet der Bestimmungen des § 31 — am 1. Februar 1956 in Kraft.

§ 31.

(1) Die in dieser Vorschrift vorgesehenen Monatsbezüge gebühren den Beamten ab 1. Februar 1956 in folgendem Ausmaß:

- a) Die Haushaltszulage nach § 4 Abs. 8 lit. a im vollen Ausmaß;
- b) die übrigen Familienzulagen im Ausmaß von 90 v. H.;
- c) die Diplomzulage (§ 22 lit. b) im vollen Ausmaß;
- d) alle übrigen Teile des Monatsbezuges (§ 3 Abs. 2) im Ausmaß von 85 v. H.; beträgt die Erhöhung des bisherigen Monatsbezuges des Beamten, die sich auf diese Weise in Verbindung mit der Anwendung der Bestimmungen des § 24 ergibt, nicht mindestens 70 S, so gebührt dem Beamten eine Erhöhung des bisherigen Monatsbezuges um 70 S, höchstens jedoch eine Erhöhung auf 100 v. H. der Summe der in dieser Vorschrift für diese Teile des Monatsbezuges vorgesehenen Ansätze.

(2) Ist der Monatsbezug, der sich nach Abs. 1 ergibt, niedriger als der bisherige Monatsbezug, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsbezuges insbesondere durch Vorrückung, Zeitvorrückung, Anfall einer Dienstzulage gemäß Abschnitt II oder einer Dienstalterszulage, Beförderung oder Überstellung nach dieser Vorschrift, einzuziehende Ergänzungszulage auf den bisherigen Monatsbezug.

(3) Die Monatsbezüge sind stufenweise auf das volle in dieser Vorschrift vorgesehene Ausmaß zu erhöhen. Das Nähere hat der Gemeinderat zu bestimmen.

(4) Vorschüsse, die auf die Neuregelung der Bezüge gewährt wurden, sind anlässlich der Überleitung abzurechnen, allfällige Übergüsse herzubringen.

§ 32.

(1) Auf die nach den Bestimmungen der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien zuerkannten sowie auf die gemäß Abschnitt III § 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Februar 1950, Pr.Z. 130, neu bemessenen Ruhe(Versorgungs)genüsse finden künftige Änderungen der pensionsrechtlichen Bestimmungen dieser Dienstordnung und der Vorschriften Anwendung, die die Höhe der Bezüge festsetzen, aus denen die Ruhegenußbemessungsgrundlage errechnet wird.

(2) Die Ruhe(Versorgungs)genüsse der im Abs. 1 genannten Personen sind für die Zeit ab 1. Jänner 1956 nach der pensionsrechtlichen Stellung und den Bezugsansätzen dieser Vorschrift neu zu bemessen. Hiebei sind die im Abschnitt II festgelegten Dienstzulagen in dem dort bestimmten Ausmaß und unter den dort festgesetzten und den folgenden Voraussetzungen in die Ruhegenußbemessungsgrundlage einzubeziehen:

a) Professionistenzulage

Wenn der Professionist im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung oder im Zeitpunkt des im aktiven Dienstverhältnis erfolgten Ablebens auf einen für einen Professionisten seiner Profession vorgesehenen Posten verwendet worden ist.

b) Autobus- und Obuslenkerzulage

Wenn der Autobuslenker, Obuslenker oder Lenker des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung oder im Zeitpunkt des im aktiven Dienstverhältnis erfolgten Ablebens als solcher verwendet worden ist und die Überleitung in die Gehaltsstufe 11 oder in eine höhere Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe 3 erfolgt.

c) Außerordentliche Fahrzulage

Wenn die außerordentliche Fahrzulage gemäß § 25 der Dienst- und Betriebsvorschrift für den Fahr-, Verkehrs-, Revisions-, Werkstätten- und Bahnerhaltungsdienst der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe in die Ruhegenußbemessungsgrundlage des Ruhe(Versorgungs)genußempfängers einbezogen ist oder wenn sie gemäß § 21 lit. c Abs. 4 für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses gebührt.

d) Pflegedienst-Chargenzulage

1. 150 S. Wenn der Beamte im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung oder im Zeitpunkt des im aktiven Dienstverhältnis erfolgten Ablebens bei Einreihung in die Verwendungsgruppe C im Heil- und Pflegedienst gestanden ist.

2. 300 S. Wenn einem Ruhe(Versorgungs)genußempfänger bei Einreihung in die Verwendungsgruppe C die Zulage von 18'50 S zuzüglich der Teuerungszuschläge in die Ruhegenußbemessungsgrundlage einbezogen ist.

e) Diplomzulage

Wenn einem in die Verwendungsgruppe D überzuleitenden Ruhe(Versorgungs)genußempfänger schon bisher die Diplomzulage in die Ruhegenußbemessungsgrundlage einbezogen ist.

f) Feuerwehr-Chargenzulage

Wenn einem Ruhe(Versorgungs)genußempfänger schon bisher eine Chargenzulage in die Ruhegenußbemessungsgrundlage einbezogen ist.

g) Dienstzulage für Direktoren von Lehranstalten für hauswirtschaftliche oder gewerbliche Frauenberufe

Wenn einem Ruhe(Versorgungs)genußempfänger schon bisher eine Erhöhung des Gehaltes gemäß § 9 Abs. 4 der Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in die Ruhegenußbemessungsgrundlage einbezogen ist.

h) Dienstzulage für Beamte der Verwendungsgruppe L b ohne Reifezeugnis mit der Lehrbefähigung für Fremdsprachen an Hauptschulen

Wenn einem Ruhe(Versorgungs)genußempfänger schon bisher eine Erhöhung des Gehaltes gemäß Anlage III zur Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien für Beamte der Verwendungsgruppe L b ohne Reifezeugnis mit der Lehrbefähigung für Fremdsprachen an Hauptschulen in die Ruhegenußbemessungsgrundlage einbezogen ist.

(3) Die pensionsrechtliche Stellung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 12 Abs. 2 und Abs. 3 letzter Satz und des § 24 Abs. 1 festzusetzen.

(4) § 31 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle des Monatsbezuges die Bezüge treten, aus denen die Ruhegenußbemessung abzuleiten ist.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sind sinngemäß auf Personen anzuwenden, die nach dem 31. Jänner 1956 gemäß § 140 Abs. 2 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in den Ruhestand versetzt werden.

§ 33.

Die Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien ist auf die Bezugsansprüche von Beamten, die nach dem 31. Jänner 1956 liegende Zeiträume betreffen, und von Ruhe(Versorgungs)genußempfängern, die nach dem 31. Dezember 1955 liegende Zeiträume betreffen, nicht mehr anzuwenden.

Gruppenaufteilung.**SCHEMA I.****Verwendungsgruppe 1.****A.**

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen.

Aufsichtsorgane, ständige, schichtführende Monteure, selbständige, in besonders gehobener Verwendung

Vorarbeiter, berufsmäßig vorgebildete, mit unterstellten Arbeitern der Verwendungsgruppe 2

B.**Beamtengruppen des Magistrates.**

Aufseher des Überschwemmungsdepots
Aufseher der Donaukanal- und Wienflußregulierung

Baggerführer der Hafenvverwaltung
Beerdigungsaufseher des Zentralfriedhofes
Faktor der lithographischen Presse
Friedhofsaufseher des Zentralfriedhofes
Friedhofsgärtner in großen Gärten

Garagemeister bei den elektrischen Kleinbahnen der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“, des Altersheimes Lainz, des Krankenhauses Lainz und des Fuhrparks im Allgemeinen Krankenhaus

Gärtner als Leiter eines großen Bezirkes
Hafenaufseher

Hausaufseher der Rathausverwaltung
Hausoberaufseher

Heimoberaufseher der städtischen Herbergen für Obdachlose

Kanal- und Straßenaufseher der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“

Kassierinnen der Kuranstalt des Amalienbades
Kurbadewarte, Erste

Marktoberaufseher auf großen Märkten
Maschinen, selbständige, schichtführende
Maschinen in Vollbädern

Motorgraderführer
Müllaufseher

Oberaufseher der Museen
Oberaufseher der Wäscherei der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“

Obergärtner in Anstalten
Obermonteure

Platzmeister des Kohlenhauptlagers
Platzmeister der Baustofflager

Platzmeister des Rohrlagers der Wasserwerke

Sanitätsrevisoren

Schiffsmaschinisten

Schlachthofoberaufseher auf großen Schlachthöfen
Schwimmlehrer, staatlich geprüfte

Sportplatzrevisoren

Stellvertreter des Leiters der technischen Werkstätte am Zentralfriedhof

Straßenaufseher

Vorarbeiter der Rathausverwaltung, der Vorarbeiter unter sich hat

Wasserleitungsoberaufseher

Werkstättenleiter des Allgemeinen Krankenhauses, des Krankenhauses Lainz, des Wilhelminen- und Franz Josef-Spitals, der Krankenanstalt Rudolfstiftung, der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“, des Altersheimes Lainz und des Altersheimes Baumgarten

Wohnhausmaschinisten, nach einer mindestens fünfjährigen zufriedenstellenden Verwendung

C.**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Elektrizitätswerke.**

Betriebselektriker mit Schaltberechtigung im Springerdienst der Gleichrichterstationen

Garagemeister der Zentralgarage Obere Donaustraße

Hochdruckmaschinisten, nach fünfjähriger Verwendung als Hochdruckmaschinisten

Mechaniker an den Powersmaschinen

D.**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Gaswerke.**

Garagemeister des Fahrbetriebes der Direktion
Oberaufseher

E.**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Verkehrsbetriebe.**

Stellwerkswärter des Stellwerkes Meidling der Stadtbahn

F.**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Bestattung.**

Aufbahrungsmeister

Garderobier in der Monturengarderobe Goldegasse, mit erlerntem Schneiderhandwerk

Hallenaufseher der Halle I des Wiener Zentralfriedhofes

Platzmeister der Holzlagerplätze des Sargerzeugungsbetriebes

Verwendungsgruppe 2.

A.

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen.

Facharbeiter, mit der Führung einer Facharbeitergruppe betraut

Facharbeiter, selbständige, ohne unmittelbare Fachaufsicht

Hochdruckheizer, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe) oder ohne Beruf nach mindestens fünfjähriger Verwendung als Heizer bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3

Monteure in Spezialverwendung

Obermagazineure

Schweißer, bei denen eine über die allgemeine Ausbildung hinausgehende besondere Ausbildung als Schweißer nach den jeweils vom Bundesministerium für Unterricht festgesetzten Richtlinien gefordert wird

Spezialfacharbeiter

Vorarbeiter von Facharbeitern

Werkzeugmacher, -schlosser und -schmiede

B.

Beamtengruppen des Magistrates.

Aufseher der Museen und der Stadtbibliothek, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Ausmesser mit Spezialkenntnissen

Betriebsassistenten

Desinfektoren der Desinfektionsanstalt und des Zentralviehmarktes St. Marx

Desinfektoren, Erste, des Allgemeinen Krankenhauses, des Krankenhauses Lainz, des Wilhelminen- und Franz Josef-Spitales, der Krankenanstalt Rudolfstiftung, der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ und des Altersheimes Lainz

Fachgehilfen, Erste, des Franz Josef-Spitales

Fernschreiber

Fleischer, Erste, des Allgemeinen Krankenhauses, des Krankenhauses Lainz, des Wilhelminen- und Franz Josef-Spitales, der Krankenanstalt Rudolfstiftung, der Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof“ und Ybbs, des Altersheimes Lainz

Friedhofsaufseher, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Friedhofsgärtner in kleinen Gärten

Garagemeister des Zentralkinderheimes

Hausaufseher

Heger für den Forst- und Jagdschutzdienst mit Staatsprüfung

Heimaufseher der städtischen Herbergen für Obdachlose

Kanalvorarbeiter über 8 bis 10 Kanalarbeiter

Kontrollableser der Wasserwerke

Kurbadewarte

Laboranten der Medizinaluntersuchungsanstalt, des Pädagogischen Institutes, der Wasserwerke und der Berufsschulen und Erster Laborant der Plan- und Schriftenkammer

Lehrwerkstattengehilfen des Erziehungsheimes Eggenburg

Lithographen

Marktaufseher

Maschinist der lithographischen Presse

Maschinist (Leiter) der Adressographanlage

Motorführer der elektrischen Kleinbahnen in Anstalten

Oberköche

Operationsgehilfen, Erste, des Allgemeinen Krankenhauses, des Krankenhauses Lainz, der Krankenanstalt Rudolfstiftung, des Wilhelminen-, Franz Josef- und Elisabethspitales, der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“, des Altersheimes Lainz

Portiere des Allgemeinen Krankenhauses, des Krankenhauses Lainz, des Wilhelminen- und Franz Josef-Spitales, der Krankenanstalt Rudolfstiftung, der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“, des Zentralkinderheimes, des Altersheimes Lainz, des Neuen Rathauses und der im Dienstpostenplan der Berufsschulen bestimmten Stellen

Prosekturgehilfen, Erste, des Allgemeinen Krankenhauses, des Krankenhauses Lainz, der Krankenanstalt Rudolfstiftung, des Wilhelminen-, Franz Josef- und Elisabethspitales, der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“, des Altersheimes Lainz

Setzer

Schlachthofaufseher

Schulwarte

Steuermänner

Straßenwalzenmaschinenisten

Telefonisten am Präsidialschrank, beim Zentralbettennachweis im Allgemeinen Krankenhaus und beim Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst

Vorarbeiter der Buchbinderei

Wäscheverwahrerinnen in Anstalten

Wasserleitungsaufseher

Werkstättenleiter in Anstalten

Wohnhausmaschinenisten

Zahntechniker

C.

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Elektrizitätswerke.**

Bauaufseher, mit erlerntem Beruf, nach zweijähriger Tätigkeit
 Betriebselektriker in Gleichrichterstationen
 Hochdruckmaschinisten, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 Kabelaufseher, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe), nach dreijähriger Verwendung als Kabelaufseher oder ohne Beruf, außerdem mindestens fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zur Gruppe Leitungsnetze
 Kesselmaurer
 Laborant im Kraftwerk Engerthstraße
 Lokomotivführer im Vollbahnbetrieb, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe) oder nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und Bezug der Professionistenzulage
 Modelltischler
 Pflasteraufseher, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe), nach dreijähriger Verwendung als Pflasteraufseher oder ohne Beruf, außerdem mindestens fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zur Gruppe Leitungsnetze
 Portier im Direktionsgebäude
 Revisionselektriker und Revisions Schlosser
 Speisepumpenwärter in den Kraftwerken, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

D.

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Gaswerke.**

Aufseher
 Aufsichtsapparatewärter der Erdgasluft- und Dampfspaltanlagen, nach dreijähriger Verwendung als Apparatwärter einer Spaltanlage bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und Bezug der Professionistenzulage
 Aufsichtsdestillateure, nach einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit als Destillateur in einer Großdestillation
 Beheizungskontrollore der Kammerofenanlagen, nach zweijähriger zufriedenstellender Verwendung als Vorarbeiter dieser Anlagen bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und Bezug der Professionistenzulage
 Chamottemaurer
 Feuerburschen, mit Ausbildung im Schmiedegewerbe
 Gasreglermonteure mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe), nach vierjähriger zufriedenstellender Verwendung als Monteur in dieser Anlage

Kino-Operateur

Laborant der Ammoniakfabrik bei der Warenausgabe

Lokomotivführer im Vollbahnbetrieb, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe) oder nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und Bezug der Professionistenzulage

Maschinisten der Kohlengas- und Zusatzgasförderanlage, sowie der Behälter- und Verdichteranlage Wienerberg, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe) oder nach achtjähriger zufriedenstellender Verwendung im Maschinenbetrieb

Modelltischler

Monteure in Spezialverwendung im Gebrechenbehebungsdienst, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe), nach zehnjähriger zufriedenstellender Verwendung als Monteur im Außendienst

E.

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Verkehrsbetriebe.**

Ausmesser mit Spezialkenntnissen
 Expeditionsschaffner
 Einnahmenverrechner der Stadtbahn
 Kontrollore
 Lithographen
 Maschinist der lithographischen Presse
 Modelltischler
 Setzer
 Stellwerkswärter der Stadtbahn

F.

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Bestattung.**

Automaterial- und Treibstoffausgeber, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 Garderobier in der Monturengarderobe Wiener Zentralfriedhof, mit erlerntem Schneiderhandwerk
 Hallenaufseher der Feuerhalle sowie der Halle III des Wiener Zentralfriedhofes
 Telefonist am Hauptschrank mit fachlicher Auskunftserteilung

Verwendungsgruppe 3.**I. Beamtengruppen, welche die Professionistenzulage (§ 21 lit. a) erhalten.**

Die Professionistenzulage erhalten die im folgenden Verzeichnis unter A bis F aufgezählten Beamtengruppen. Sie gliedern sich in die folgenden 4 Untergruppen. Die im Verzeichnis ange-

fürten Zahlen entsprechen der Bezeichnung und der Einteilung dieser Untergruppen.

1. Die auf Professionistenposten verwendeten Professionisten, das sind einerseits die in der Aufzählung als Facharbeiter angeführten Beamten, die im erlernten Handwerk verwendet werden, und andererseits die in der Aufzählung angeführten Beamten, die im erlernten Beruf verwendet werden; weiters Beamte, die ohne ein Handwerk oder einen Beruf erlernt zu haben, fünf Jahre auf dem Posten als Facharbeiterhilfskraft bei Einreihung in der Verwendungsgruppe 3 zufriedenstellend verwendet worden sind.

2. Die Beamten, die ein in der Aufzählung angeführtes einschlägiges Handwerk erlernt haben. Weiters Beamte, die ohne ein einschlägiges Handwerk erlernt zu haben, fünf Jahre auf einem der angeführten Posten bei Einreihung in der Verwendungsgruppe 3 zufriedenstellend verwendet worden sind.

3. Beamte, die auf einem Posten verwendet werden, für dessen Versehung die Erlernung eines Handwerkes oder Berufes nicht vorgeschrieben ist, aber Spezialkenntnisse erforderlich sind, die nur in der betreffenden Betriebsanlage der Gemeinde Wien durch langjährige Tätigkeit oder durch eine Spezialausbildung bei der Gemeinde Wien erworben werden können und fünf Jahre auf diesem Posten bei Einreihung in der Verwendungsgruppe 3 zufriedenstellend verwendet worden sind.

4. Die Beamten mit besonderer Verwendung unter den angegebenen Voraussetzungen.

A.

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen.

1. Facharbeiter, mit erlerntem Handwerk oder nach fünfjähriger Verwendung auf dem Facharbeiterposten als Facharbeiterhilfskraft Gärtner (Gärtnergehilfen)
2. Monteure, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
Schweißer, mit Schweißerprüfung, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe) oder nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten
4. Heizer, mit erlerntem einschlägigem Handwerk oder nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung als Heizer bei Einreihung in der Verwendungsgruppe 3
Magazineure, für die ein erlerntes einschlägiges Handwerk als Anstellungserfordernis verlangt wird
Vorarbeiter (Partieführer) von unterstellten Arbeitern der Verwendungsgruppen 3, 4 und 5

B.

Beamtengruppen des Magistrates.

1. Drucker
Facharbeiter der Museen, die auch Aufsichtsdienst versehen
Laboranten als Facharbeiter der Prüfanstalt
Matrosen mit Ausbildung als Vollmatrose
Näherinnen mit Lehrbrief
Steinmetze der Friedhöfe
Wäschezuschneiderinnen mit Lehrbrief
2. Fachgehilfen bei den arbeitstherapeutischen Kursen, mit erlerntem einschlägigem Handwerk
3. Bademeister, medizinische, staatlich geprüfte, in Anstalten
Fachgehilfen in Anstalten
Krankengymnastinnen
Laboranten der Plan- und Schriftenkammer sowie der Landes- und Stadtplanung
Masseure in Anstalten
Operationsgehilfen
Ordinationsgehilfinnen in Schulzahnkliniken
Prosekturgehilfen
Sanitätsfachgehilfen in den Bezirksgesundheitsämtern
Sanitätsfachgehilfen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes, als Transportführer eingeteilte, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
4. Apothekenlaboranten, mit abgelegter Drogistenprüfung oder nach achtjähriger zufriedenstellender Verwendung in einer Apotheke
Köche mit Lehrbrief oder nach fünfzehnjähriger zufriedenstellender Verwendung im Küchendienst einer Anstalt
Maschinwäscher, ohne Lehrbrief, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung als Maschinwäscher bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
Oberwäscher, in Anstalten, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung als Wäscher in Anstalten

C.

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke.

1. Laboratoriumsgehilfen mit Lehrbrief
2. Dynamowärter, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
Heizölförderungsarbeiter bei Arbeiten vom Tank zum Kessel und in der Ölhauptstelle, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
Hochdruckmaschinistenhelfer in den Kraftwerken, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
Kabelaufscher, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

- Kohlenmühlen- und Ventilatorenwärter, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Kompressorenwärter, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Motoren-, Beleuchtungs- und Pumpenwärter in den Kraftwerken, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Pumpen- und Brunnenwärter in den Maschinenhäusern der Kraftwerke, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Pumpenwärter und Reiniger in den Kesselhäusern der Kraftwerke, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Schalttafelwärter in den Wasserkraftwerken, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Turbinen- und Maschinenwärter in den Wasserkraftwerken, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Zählerableser mit Uhrenkontrolle mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
3. Sanitätsfachgehilfen
4. Kranführer, nach zweijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und mindestens achtjähriger Verwendung in der Anlage des Betriebes
- Lokomotivführer im Vollbahnbetrieb, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Lokomotivführer

D.

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke.

1. Facharbeiter im Eichraum, mit erlerntem Handwerk
- Gerüster
- Isolierer, mit erlerntem Handwerk, Nachweis der Innung
- Laboratoriumsgehilfen mit Lehrbrief
2. Arbeiter für englische Weichen und Signaleinrichtungen, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Feldbahnfeuerlokomotivführer, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Gerätewarte für Feuerlöschgeräte, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Kompressorenwärter, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Maschinenisten im Springerdienst, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Nacheicher, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Pumpenwärter der Kühleranlage Simmering, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Überprüfer des Gaskonsums, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

3. Apparatewärter der Ammoniakfabrik, beim Duplikatkessel der Irgatananlage, der Erdgasluft-, Erdgasdampfspaltanlagen, beim Oxydator der Phtalsäureanhydridanlagen, des Reglerhauses Simmering und des Gaswäscherhauses Simmering
- Destillateure
- Sanitätsfachgehilfen
- Teer- und Ammoniakmanipulanten
- Wasseraufbereiter mit Ölmanipulation
4. Apparatewärter der Leichtölanlage Simmering, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung als Benzolpumpenwärter bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
- Beheizungskontrollore am Kammerofen Simmering, Springer, nach mindestens achtjähriger zufriedenstellender Verwendung am Kammerofen im Chargierbetrieb
- Kranführer der Koks- und Kohlenkrane, nach zweijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und mindestens achtjähriger Verwendung in der Abteilung
- Lokomotivführer im Vollbahnbetrieb, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Lokomotivführer

E.

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe.

1. Drucker
- Laboratoriumsgehilfen mit Lehrbrief
- Näherinnen mit Lehrbrief
2. Kompressorenwärter, mit einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
4. Kranführer, nach zweijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und mindestens achtjähriger Verwendung in der Abteilung
- Partieführer, ständige, der Bahnerhaltung
- Verschubfahrer, Erster, in der Hauptwerkstätte

F.

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Bestattung.

2. Partieführer von angeleiteten und ungeleiteten Arbeitern der Verzierungsprägerei im Sargezeugungsbetrieb, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

II. Beamtengruppen, welche die Autobus- und Obuslenkerzulage (§ 21 lit. b) sowie die außerordentliche Fahrzulage (§ 21 lit. c) erhalten.

Die Autobus- und Obuslenkerzulage sowie die außerordentliche Fahrzulage gebührt den im fol-

genden Verzeichnis unter B bis E aufgezählten Beamtengruppen

B.

Beamtengruppen des Magistrates.

Autobuslenker, ständige, des Allgemeinen Krankenhauses

Lenker des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

C.

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke.

Rüstwagenlenker, von denen der Führerschein für Autobuslenker verlangt wird

D.

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke.

Rüstwagenlenker, von denen der Führerschein für Autobuslenker verlangt wird

E.

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe.

Autobus- und Obuslenker

III. Beamtengruppen, welche die außerordentliche Fahrzulage (§ 21 lit. c) erhalten.

(1) Die außerordentliche Fahrzulage gebührt den im folgenden Verzeichnis unter A und E aufgezählten Beamtengruppen.

(2) Die außerordentliche Fahrzulage gebührt den im fahrplanmäßigen Linienverkehr ständig verwendeten Fahrern und Schaffnern sowie den im Fahrdienst verwendeten Kraftwagenlenkern.

A.

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen.

Kraftwagenlenker

E.

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe.

Fahrer

Schaffner

IV. Beamtengruppen, welche die Kanalarbeiterzulage (§ 21 lit. d) erhalten.

B.

Beamtengruppen des Magistrates.

Kanalarbeiter

V. Beamtengruppen, die keine für die Ruhegenüßbemessung anrechenbare Zulage erhalten.

Unter Ziffer 1 sind jene Beamtengruppen angeführt, die bei Verwendung auf dem bezeichneten Dienstposten in die Verwendungsgruppe 3 eingereiht werden,

unter Ziffer 2 jene Beamtengruppen, die nach dreijähriger Verwendung in der Anlage des Betriebes in die Verwendungsgruppe 3 eingereiht werden,

unter Ziffer 3 jene Beamtengruppen, die nach dreijähriger Tätigkeit in der bezeichneten Verwendung in die Verwendungsgruppe 3 eingereiht werden,

unter Ziffer 4 jene Beamtengruppen, die unter den dort angegebenen Voraussetzungen in die Verwendungsgruppe 3 eingereiht werden.

A.

Bedienstetengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen.

1. Portiere

4. Facharbeiterhilfskräfte, nach einer dreijährigen zufriedenstellenden Verwendung als Facharbeiterhelfer

Heizer, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Heizerhelfer

Magazineure, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Magazinsarbeiter

Schweißer, mit Schweißerprüfung

Vorarbeiter (Partieführer) von angelernten und ungelerten Arbeitern

B.

Beamtengruppen des Magistrates.

1. Amtsgehilfen

Apothekenlaboranten

Aufseher der Museen

Ausmesser

Bademeister, medizinische, staatlich geprüfte, in Anstalten

Badewarte mit Heizdienst

Beerdigungsgehilfen (und Obergelhilfen)

Desinfektoren, ausgebildete, in Anstalten

Desinfektionsgehilfen der Desinfektionsanstalt und des Veterinärarnes

Fachgehilfen in Anstalten

Fachgehilfen im Friedhofsbetrieb

Fachgehilfen bei den arbeitstherapeutischen Kursen

Fischer

- Hauswarte der Kindergärten und der im Dienstpostenplan vorgesehenen Amtshäuser
 Heger für den Forst- und Jagdschutzdienst ohne Staatsprüfung
 Kanzleihilfen der Stadtreinigung und des Fuhrparks
 Kassierinnen der Bäder
 Krankengymnastinnen
 Küchenkassierinnen des Allgemeinen Krankenhauses, des Krankenhauses Lainz, des Wilhelminenspitales, der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“, des Altersheimes Lainz
 Laboranten des Gesundheitsamtes
 Laboranten der Plan- und Schriftenkammer
 Laboranten der Landes- und Stadtplanung
 Marktaufseher im Nachtdienst
 Maschin Arbeiter, für mehrere Arten von Maschinen verwendet
 Masseure in Anstalten
 Niederdruckheizer bei Anlagen mit mehr als zwei ständig im Betrieb befindlichen Kesseln
 Operationsgehilfen
 Ordinationsgehilfinnen in Schulzahnkliniken
 Ordinationsgehilfinnen der Geschlechtskrankenfürsorgestellen
 Platzmeister
 Prosekturgehilfen
 Sanitätsfachgehilfen in den Bezirksgesundheitsämtern
 Wagenabfertiger des Kohlenhauptlagers
 Wäscheverwahrerinnen
3. Akkumulatorenwärter
 Manipulantinnen
 Maschinwäscher
 Wassermesserableser, welche auch abrechnen
 Zentrifuger
4. Wäscher in Anstalten, nach dreijähriger zufriedienstellender Verwendung als Wäschereiarbeiter
 Sanitätsfachgehilfen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes, nach dreijähriger zufriedienstellender Verwendung als Sanitätsgehilfe mit Dienstprüfung
 Straßenwärter, angelernte, als Aufsichtsorgan eines Bezirksstraßenteiles oder als Partieführer
 Telefonisten, nach einer halbjährigen Anlernung, des Krankenhauses Lainz, der Krankenanstalt Rudolfstiftung, des Wilhelminen-, Franz Josef- und Elisabethspitales, der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“, des Zentralkinderheimes und der Telefonanlage im Neuen Rathaus sowie in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
 Wäschemanipulanten, nach dreijähriger zufriedienstellender Verwendung als Wäschereiarbeiter
- C.
- Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke.**
1. Feldbahnfahrer
 Kanzleihilfen
 Lokomotivführer
2. Heizölförderungsarbeiter bei Arbeiten vom Tank zum Kessel und in der Ölhauptstelle
 Hochdruckmaschinistenhelfer in den Kraftwerken
3. Akkumulatorenwärter
 Betriebsschreiber in den Kraftwerken
 Dynamowärter
 Kessel-, Rußreiniger und Rußbläser
 Kohlenförderungsarbeiter der Kraftwerke auf dem Hochdruck
 Kohlenmühlen- und Ventilatorenwärter
 Kompressorenwärter
 Kranführer
 Laboratoriumsgehilfen
 Meißgehilfen
 Motoren-, Beleuchtungs- und Pumpenwärter der Kraftwerke
 Ölseparatorenwärter für mehrere Separatoren
 Pumpen- und Brunnenwärter der Maschinenhäuser der Kraftwerke
 Pumpenwärter und Reiniger der Kesselhäuser der Kraftwerke
 Schalttafelwärter der Wasserkraftwerke
 Streckengeher
 Telefonisten
 Trassenaufseher
 Turbinen- und Maschinenwärter der Wasserkraftwerke
 Zählerableser
 Zählerableser mit Uhrenkontrolle
4. Arbeiter oder Arbeiterinnen der Adremanabteilung, nach fünfjähriger zufriedienstellender Verwendung
 Monteure, nach dreijähriger zufriedienstellender Verwendung als Monteurehelfer
 Sanitätsfachgehilfen, nach dreijähriger zufriedienstellender Tätigkeit als Sanitätsgehilfe
 Schwertransportarbeiter, nach fünfjähriger zufriedienstellender Tätigkeit in dieser Verwendung
 Turbinenwärter der Kleinkraftwerke, nach fünfjähriger zufriedienstellender Tätigkeit in dieser Verwendung
 Werkzeug- und Vorrichtungsverwahrer der Kraftwerke, mit achtjähriger Verwendung in der Anlage
 Wehrwärter, nach fünfjähriger zufriedienstellender Tätigkeit in dieser Verwendung

D.

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke.

1. Kanzleihilfen
Lokomotivführer
Platzmeister der Baustoff- und Holzlagerplätze
 2. Isolierer
Pumpenwärter der Kühleranlage Simmering
Teer- und Ammoniakmanipulanten
Wasseraufbereiter mit Ölmanipulation
 3. Kompressorenwärter
Kranführer der Koks- und Kohlenkrane
Laboratoriumsgehilfen
Telefonisten
 4. Apparatwärter der Ammoniakfabrik, beim Duplikatkessel, der Irgatananlage, der Erdgasluft- oder Erdgasdampfspaltanlagen, beim Oxydator der Phtalsäureanhydridanlagen, des Reglerhauses Simmering, bei dreijähriger zufriedenstellender Verwendung in der Anlage als Apparatwärterhelfer
- Apparatwärter der Behälteranlagen Baumgarten, Brigittenau, Mödling und Traiskirchen, der Heizzentrale des Werkes Leopoldau und der Kühleranlage Leopoldau und der Gaswäscherhäuser, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Apparatwärterhelfer
- Arbeiter für englische Weichen und Signaleinrichtungen, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Gleisleger
- Bedienstete der Kohlenaufsicht im Werk Leopoldau, nach mindestens achtjähriger zufriedenstellender Verwendung im Ofenbetrieb oder bei der Kohlenförderung
- Bedienstete der Waggoneinlauf- und Frachtbriefkontrolle des Werkes Simmering
- Benzolpumpenwärter, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Pumpenwärter
- Destillateure, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Hilfsdestillateure
- Diesel- und Elektrotriebwagenführer, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Verschieber
- Druckscheibenwärter, nach mindestens siebenjähriger zufriedenstellender Verwendung in der Anlage
- Facharbeiterhilfskraft im Eichraum, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Facharbeiterhelfer im Eichraum
- Feldbahnfeuerlokomotivführer, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Facharbeiterhelfer der einschlägigen Facharbeiterkategorie
- Gaszählerüberprüfer, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung in der Gaszählerreparaturwerkstätte

- Laternenwärter für Starklichtlampen, nach mindestens achtjähriger Verwendung als Automatlaternenwärter
- Maschinarbeiter bei den Ausstoßmaschinen, Schild- und Füllwagen am Kammerofen, nach mindestens achtjähriger zufriedenstellender Tätigkeit im Chargierbetrieb
- Maschinisten im Springerdienst, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Maschinistenhelfer
- Monteure, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Monteurchelfer
- Motorenwärter der Kohlenmahl- und -mischanlagen, der Waggonkipphäuser sowie der Koksseparationen bei Brechern und Sieben, nach mindestens achtjähriger zufriedenstellender Verwendung in der Anlage
- Nachbegeher, nach mindestens achtjähriger Dienstleistung als Gaszählerwärter
- Nacheicher, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung bei der Gaszählerwartung, Montage und Rohrlegung mit Hausdienstkurs
- Oberverschieber, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Verschieber
- Präger, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung
- Sanitätsfachgehilfen, nach dreijähriger zufriedenstellender Tätigkeit als Sanitätsgehilfe
- Speisepumpenwärter im Kesselhaus Simmering, nach achtjähriger zufriedenstellender Verwendung in der Anlage
- Typen, nach fünfjähriger zufriedenstellender Tätigkeit in dieser Verwendung
- Überprüfer des Gaskonsums, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung bei der Gaszählerwartung, Montage und Rohrlegung mit Hausdienstkurs
- Waagmeister mit Prüfung, nach dreijähriger zufriedenstellender Tätigkeit als Waaggehilfe
- Wassertopfwärter am Tankwagen, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Wassertopfwärter
- Wechseleiwärter, nach mindestens achtjähriger zufriedenstellender Verwendung im Chargierbetrieb

E.

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe.

1. Ankerbeleger der Hauptwerkstätte
Ausmesser
Bahnsteigabfertiger
Frequenzzähler
Kartenverkäufer
Kassengehilfen

Maschin Arbeiter, für mehrere Arten von Maschinen verwendet
Sperrenschaffner mit und ohne Kassengebarung
Standtschaffner

3. Kompressorenwärter
Kranführer
Laboratoriumsgehilfen
Schreiber, nach dreijähriger zufriedenstellender Tätigkeit in dieser Verwendung
Telefonisten

F.

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Bestattung.

1. Arrangeure auf Vorortefriedhöfen
Aufbahrer in Sargdepots mit Lagerführung
Kanzleihilfen
Maschin Arbeiter, für mehrere Arten von Maschinen verwendet
Oberaufbahrer
Partieführer von angelernten und ungelerten Arbeitern der Tapetenkleberei des Sargerzeugungsbetriebes

Verwendungsgruppe 4.

Unter Ziffer 1 sind jene Beamtengruppen angeführt, die bei Verwendung auf dem bezeichneten Dienstposten in die Verwendungsgruppe 4 eingereiht werden,

unter Ziffer 2 jene Beamtengruppen, die nach einer mindestens halbjährigen zufriedenstellenden Dienstleistung in die Verwendungsgruppe 4 eingereiht werden,

unter Ziffer 3 jene Beamtengruppen, die unter den dort angegebenen Voraussetzungen in die Verwendungsgruppe 4 eingereiht werden.

A.

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen.

1. Elektrokarrenfahrer
Facharbeiterhelfer
Heizerhelfer
Hilfsarbeiter, qualifizierte
Torwarte (Pfortner)
2. Magazinsarbeiter
Nachtwächter
3. Arbeiter, angelernte, nach einer mindestens halbjährigen zufriedenstellenden Dienstleistung als ungelerner Arbeiter

B.

Beamtengruppen des Magistrates.

1. Anstaltsgehilfen
Arbeiter, landwirtschaftliche, qualifizierte, der Anstalten

Aufzugswärter
Badefrauen
Badewarte
Extramädchen
Friedhofsarbeiter, Deichgräber oder angelernte
Friedhofsgehilfen
Köche, angelernte
Küchenkassierinnen
Kutscher
Laboratoriumsgehilfen des Gesundheitsamtes.
Lieferanten
Manipulantinnen
Meßgehilfen
Niederdruckheizer
Ordinationsgehilfinnen
Prägerinnen
Rasenleger
Sanitätsgehilfen mit Dienstprüfung
Sportplatzaufseher
Steinmetzgehilfen der Friedhöfe
Stempler
Telefonisten
Wassermesserableser
Zentrifuger

2. Akkumulatorenwärter
Arbeiter des Fuhrwerksbetriebes
Marktgehilfen
Maschinwäscher
Mitfahrer auf Lastkraftwagen und Kehrzügen
Näherinnen ohne Lehrbrief
Planierer
Reinigungsfrauen der Schulzahnkliniken
Schlachthofgehilfen
Straßenwärter, angelernte
Vermessungsgehilfen
Wäschereiarbeiter
3. Hausarbeiter als Partieführer von Hausarbeitern und Hausarbeiterinnen der Rathausverwaltung
Kanalarbeiter, nach mindestens sechsmonatiger Dienstleistung und entsprechender Ausbildung
Kinderwärterinnen, nach mindestens sechsjähriger zufriedenstellender Dienstleistung
Lagerarbeiter, nach einer zweijährigen zufriedenstellenden Verwendung

C.

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke.

2. Akkumulatorenwärter
Arbeiter oder Arbeiterinnen der Adrema-
abteilung
Arbeiter, mit der Wartung von Betriebs-
anlagen betraut
Aufzugswärter
Betriebsschreiber in den Kraftwerken
Bremsler

Dynamowärter
 Heizölförderungsarbeiter
 Hochdruckmaschinenhelfer
 Kabelausbrenner
 Kanzleiboten
 Kessel-, Rußreiniger und Rußbläser
 Kohlenförderungsarbeiter
 Kohlenmühlen- und Ventilatorenwärter
 Kompressorenwärter
 Kranführer
 Laboratoriumsgehilfen
 Meßgehilfen
 Mitfahrer
 Monteurhelfer
 Ölmanipulanten
 Ölseparatorenwärter
 Pumpenwärter
 Sanitätsgehilfen
 Schalttafelwärter der Wasserkraftwerke
 Schlackenzieher
 Schwertransportarbeiter
 Streckengeher
 Telefonisten
 Trassenaufseher
 Turbinenwärter
 Wehrwärter
 Zählerableser

D.

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke.

2. Apparatwärter
 Apparatwärterhelfer
 Automatlaternenwärter
 Badewarte
 Bleischmelzer
 Chargierarbeiter der Kammerofenanlagen
 Düsenwärter am Kammerofen
 Facharbeiterhelfer im Eichraum
 Gaszählerwärter
 Gichter und Gasmacher der Generatoren-
 anlagen
 Gleisleger
 Hilfsdestillateure
 Kanzleiboten
 Kastriecher
 Kippereiarbeiter
 Kohlen- und Koksförderungsarbeiter
 Koksverlader
 Kompressorenwärter
 Kranführer
 Laboratoriumsgehilfen
 Lichtpauser
 Maschinistenhelfer
 Mitfahrer
 Monteurhelfer
 Naphthalinaufbereiter
 Präger
 Pumpenwärter
 Sanitätsgehilfen

Säurekocher
 Schlacker
 Schmierer
 Schrankenwärter
 Sodawassererzeuger
 Syphonwärter
 Telefonisten
 Verschieber
 Waaggehilfen
 Waggonverlader
 Wassertopfwärter
 Wechselputzer der Kammerofenanlagen
 Zugsbegleiter

E.

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe.

2. Ankerwickler
 Bahnarbeiter
 Bahnwärter
 Kompressorenwärter
 Kranführer
 Laboratoriumsgehilfen
 Meßgehilfen
 Mitfahrer
 Signalposten
 Schreiber
 Telefonisten

F.

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Bestattung.

2. Arrangeure des Zentralfriedhofes
 Aufbahrer
 Hilfgarderobiere
 Maschinarbeiter
 Niederdruckheizer
 Obersargträger

Verwendungsgruppe 5.

A.

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen.

Arbeiter, ungelernete (Hilfsarbeiter)
 Nachtwächter

B.

Beamtengruppen des Magistrates.

Arbeiter des Fuhrwerksbetriebes
 Arbeiter, landwirtschaftliche, nicht qualifizierte, der Anstalten
 Friedhofsarbeiter
 Hausarbeiter der Anstalten und der Rathausverwaltung
 Kanalarbeiter
 Kinderwärterinnen

Küchengehilfinnen
Lagerarbeiter
Maschinwäscher
Mitfahrer auf Lastkraftwagen und Kehrzügen
Näherinnen
Planierer
Reinigungsfrauen der Schulzahnkliniken, der Sputumuntersuchungsstelle, der Tbc-Fürsorgestellen, der Tbc-Zentralröntgenstelle, der Geschlechtskrankenabteilung und der Medizinaluntersuchungsanstalt
Sanitätsgehilfen
Schlachthofgehilfen
Straßenwärter, ungelernte
Vermessungsgehilfen
Wagenreiniger
Wäschereiarbeiter

E.

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Verkehrsbetriebe.**

Botengeher
Dieneraus Helfer
Krankenscheinverkäufer
Kuppler
Mitfahrer
Näherinnen
Spulenwickler
Wächter
Wagenreiniger
Weichensteller

F.

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Bestattung.**

Arbeiter(innen) bei der Erzeugung von Sargverzierungen und der Tapetenkleberei des Sargerzeugungsbetriebes
Garderobehilfsarbeiter
Holzplatarbeiter auf den Holzplätzen des Sargerzeugungsbetriebes
Maschinhilfsarbeiter
Sargträger
Transportarbeiter des Sargerzeugungsbetriebes
Wagenreiniger

Verwendungsgruppe 6.

A.

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen.

Arbeitskräfte für einfache Reinigungsarbeiten
Bedienerinnen
Reinigungsarbeiter

B.

Beamtengruppen des Magistrates.

Hausarbeiterinnen der Rathausverwaltung

SCHEMA II.**Verwendungsgruppe A.**

A.

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen.

Ärzte
Beamte des höheren technischen Dienstes
Beamte des höheren Verwaltungsdienstes
Rechtskundige Beamte

B.

Beamtengruppen des Magistrates.

Apotheker
Beamte der Feuerwehr im höheren Dienst
Beamte des höheren Archivdienstes
Beamte des höheren Bibliotheksdienstes
Beamte des höheren Dienstes in den Museen
Beamte des höheren Forstdienstes
Erziehungsberater
Tierärzte

Verwendungsgruppe B.

A.

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen.

Fachbeamte des technischen Dienstes
Fachbeamte des Verwaltungsdienstes

B.

Beamtengruppen des Magistrates.

Beamte der Feuerwehr im fachtechnischen Dienst
Erzieher
Erziehungsberater
Fachbeamte der Wachabteilung der Feuerwehr
Fachbeamte des Stadtgartenamtes
Fachbeamte des Volksbibliotheksdienstes
Heimmütter

Verwendungsgruppe C.

A.

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen.

Beamte des technischen Dienstes, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Betriebsbeamte, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder, wenn die Erlernung eines einschlägigen Handwerkes und die Absolvierung der Werkmeisterschule nachgewiesen wird, nach zehn für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstjahren oder nach sechs im Dienst bei der Stadt Wien als Betriebsbeamter zurückgelegten Dienstjahren

Kanzleibeamte, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Maschinenmeister, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Werkmeister, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder, wenn die Erlernung eines einschlägigen Handwerkes und die Absolvierung der Werkmeisterschule nachgewiesen wird, nach zehn für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstjahren oder nach sechs im Dienst bei der Stadt Wien als Werkmeister zurückgelegten Dienstjahren

Zeichner, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

B.

Beamtengruppen des Magistrates.

a) Beamtengruppen, welche die Pflegedienst-Chargenzulage (§ 22 lit. a) in der Höhe von 300 S erhalten, wenn sie im Pflegedienst stehen und nicht in die Dienstklasse IV oder V eingereiht sind:

Internatsleiterinnen (mit Diplom einer Krankenpflegeschule) an Krankenpflegeschulen und an der Hebammenlehranstalt

Lehrschwestern (mit Diplom einer Krankenpflegeschule) an Krankenpflegeschulen und an der Hebammenlehranstalt

Oberhebammen

Oberpfleger der Heil- und Pflegeanstalten für Geistesranke

Oberpflegerinnen mit Diplom einer Krankenpflegeschule

Pflegevorsteher der Heil- und Pflegeanstalten für Geistesranke

Säuglings-Oberschwestern mit schulmäßiger Ausbildung

b) Beamtengruppen, welche die Pflegedienst-Chargenzulage (§ 22 lit. a) in der Höhe von 150 S erhalten, wenn sie im Pflegedienst stehen und nicht in die Dienstklasse IV oder V eingereiht sind:

Inventarpfleger mit besonderer Fachprüfung

Lehrschwestern (mit schulmäßiger Ausbildung) an Säuglingspflegeschulen

Säuglings-Stationsschwestern mit schulmäßiger Ausbildung

Stationsschwestern mit Diplom einer Krankenpflegeschule

c) Beamtengruppen, welche die Feuerwehr-Chargenzulage (§ 22 lit. c) von 150 S erhalten, wenn sie im Branddienst oder im Wachdienst stehen:

Bezirksinspektoren der Wachabteilung der Feuerwehr

Oberbrandmeister

d) Beamtengruppen, die keine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulage erhalten:

Badebetriebsmeister, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Bademeister der Sommerbäder, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Beamte des Forstdienstes

Brandmeister

Chem. techn. Assistentinnen, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Desinfektionsleiter

Fürsorgerinnen, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder nach vier für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstjahren

Hausinspektor des Neuen Rathauses

Küchenleiter des Allgemeinen Krankenhauses, des Krankenhauses Lainz, des Altersheimes Lainz, des Wilhelminenspitales, des Franz Josef-Spitales, der Krankenanstalt Rudolfstiftung, der Lungenheilstätte Baumgartner Höhe, der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ und der Obdachlosenherberge

Laboratoriumsleiter der Landesbildstelle

Lagermeister des Marktamtes

Lehrwerkstättenmeister, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Leiter der Telefonanlage des Neuen Rathauses

Leiterin der Diätschule des Krankenhauses Lainz

Marktmeister, Erster

Maschinenmeister des Amalien-, Jörger-, Theresien-, Thalia- und Floridsdorferbades

Med. techn. Assistentinnen mit einer dreijährigen schulmäßigen Ausbildung, nach drei für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstjahren

Med. techn. Assistentinnen mit einer mindestens achtzehnmonatigen schulmäßigen Ausbildung, nach vier für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstjahren

Oberinnen des weltlichen Pflegepersonales und der Hebammenlehranstalt

Pflegerinnen mit Diplom einer dreijährigen Krankenpflegeschule, nach drei für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstjahren

Pflegerinnen mit Diplom einer Krankenpflegeschule von weniger als drei Jahren, aber mit einer mindestens achtzehnmonatigen schulmäßigen Ausbildung, nach vier für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstjahren

Radiumtechniker

Revierinspektoren der Wachabteilung der Feuerwehr

Röntgentechniker, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Schiffsführer, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Schlachthofmeister, Erste, des Auslandsschlachthofes und des Rinderschlachthofes

Schuloberinnen der Krankenpflegeschulen

Stationsleiter des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

Volksbibliothekare, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Wirtschaftsschaffer, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

C.

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke.

Revisoren

D.

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke.

Revisoren

E.

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe.

Funktionäre, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Verwendungsgruppe D.

A.

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen.

Beamte des technischen Dienstes mit Prüfung
Betriebsbeamte

Kanzleibeamte mit staatlicher Stenotypistenprüfung

Maschinenmeister

Werkmeister

Zeichner mit Prüfung

B.

Beamtengruppen des Magistrates.

a) Beamtengruppen, welche die Diplomzulage erhalten (§ 22 lit. b):

Die Diplomzulage gebührt unter der Voraussetzung einer mindestens einjährigen schulmäßigen Ausbildung.

Diätassistentinnen

Hebammen

Irrenpfleger mit besonderer Fachprüfung

Med. techn. Assistentinnen

Pflegerinnen mit Ausweis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege

Pflegerinnen mit Diplom einer Krankenpflegeschule¹⁾

Pflegerinnen mit Kindergärtnerinnenausbildung

Säuglingsschwestern mit schulmäßiger Ausbildung

b) Beamtengruppen, welche die Feuerwehr-Chargenzulage von 120 S (§ 22 lit. c) erhalten:

Diese Zulage gebührt ab der 6. Gehaltsstufe der Dienstklasse II unter der Voraussetzung, daß die in Betracht kommenden Bediensteten im Branddienst oder im Wachdienst stehen.

Löschmeister

Oberlöschmeister

Rayonsinspektoren der Wachabteilung der Feuerwehr

c) Beamtengruppen, die keine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Zulage erhalten:

Badebetriebsmeister

Bademeister der Sommerbäder

Beamte des Forstdienstes ohne Staatsprüfung für Förster

Chem. techn. Assistentinnen

Fürsorgerinnen mit Abschlußprüfung der Fürsorgerinnenschule

Garagemeister der Sanitätsstationen und des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

Hortlerzieher mit Prüfung

Irrenpfleger ohne besondere Fachprüfung²⁾

Küchenleiterinnen

Lehrwerkstättenmeister

Marktmeister des Naschmarktes, der Großmarkthalle und des Zentralviehmarktes

Maschinenmeister der Warm- und Sommerbäder

Oberdesinfektoren der Desinfektionsanstalt

¹⁾ Pflegerinnen mit Diplom einer dreijährigen Krankenpflegeschule rücken nach einem Jahr in die 2. Gehaltsstufe der Dienstklasse I vor.

²⁾ Erfordernis: fünfzehnjährige im Pflegedienst einer Anstalt nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstzeit.

Oberfeuerwehrmänner ¹⁾
 Oberlaboranten in den Apotheken der Anstalten
 Oberwachmänner der Wachabteilung der Feuerwehr ²⁾
 Pflegerinnen ohne Diplom einer Krankenpflegeschule ³⁾
 Prosektursbeamte des Allgemeinen Krankenhauses
 Protokollführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
 Röntgentechniker
 Sanitätsoberrevisoren
 Schiffsführer
 Schlachthofmeister des Schlachthofes Meidling, der Großmarkthalle und des Schweineschlachthofes
 Stationsführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
 Stationsleiter des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
 Stationsmeister der Desinfektionsanstalt
 Volksbibliothekare
 Wirtschaftsschaffer
 Zöglingsaufseher mit Prüfung

C.

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
 Elektrizitätswerke.**

Gas- und Stromkassiere

E.

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
 Verkehrsbetriebe.**

Funktionäre

Verwendungsgruppe E.

A.

**Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als
 auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der
 Wiener Stadtwerke bestehen.**

Beamte des technischen Hilfsdienstes ohne Prüfung
 Kanzleibeamte ohne Stenotypistenprüfung
 Zeichner

¹⁾ Erfordernis: dreimonatige Grundausbildung, Absolvierung des Wasserdienst-, Branddienst-, Atemschutz- und Innendienstkurses, mindestens dreijährige Dienstzeit.

²⁾ Erfordernis: dreimonatige Grundausbildung, Absolvierung des Zillenkurses, des Branddienstkurses für die Wachabteilung der Feuerwehr, des Kurses für Erste Hilfe und des Innendienstkurses, mindestens dreijährige Dienstzeit.

³⁾ Erfordernis: fünfzehnjährige im Pflegedienst einer Anstalt nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstzeit.

B.

Beamtengruppen des Magistrates.

a) Beamte, welche die Feuerwehr-Chargenzulage von 45 S (§ 22 lit. c) erhalten:

Die Zulage wird nach sechsmonatiger Dienstzeit den im Branddienst oder im Wachdienst stehenden Beamten gewährt.

Feuerwehrmänner
 Wachmänner der Wachabteilung der Feuerwehr

b) Beamtengruppen, die keine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulage erhalten:

Bibliothekstechnische Kräfte
 Fürsorgerinnen ohne Abschlußprüfung der Fürsorgerinnenschule
 Horterzieher ohne Prüfung
 Irrenpfleger (auch mit kleiner Fachprüfung)
 Pflegerinnen ohne Diplom einer Krankenpflegeschule
 Zöglingsaufseher

SCHEMA II L.

Beamtengruppen der Verwendungsgruppe La 1.

Lehrkräfte für den praktischen Unterricht an der Uhrmacherlehrwerkstätte mit besonderer Befähigung und mehrjähriger Praxis oder mit dem Abgangszeugnis einer Fach- beziehungsweise Werkmeisterschule und einer ebensolchen mehrjährigen Praxis

Den Beamten dieser Gruppe, die als Direktoren einer Lehranstalt für hauswirtschaftliche oder gewerbliche Frauenberufe bestellt sind oder verwendet werden, gebührt die Schulleiterzulage (§ 23 lit. a).

Beamtengruppen der Verwendungsgruppe La 2.

Lehrkräfte für den Fachunterricht in hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fächern an den städtischen Lehranstalten für hauswirtschaftliche oder gewerbliche Frauenberufe mit der Reifeprüfung und der Lehrbefähigung für diese Schulen

Lehrkräfte für den Unterricht in Leibesübungen mit der Lehrbefähigung für Mittelschulen

Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Haupt- oder Mittelschulen oder mittlere kaufmännische Lehranstalten mit Ausnahme der Lehrer für Leibesübungen

Lehrkräfte für Fremdsprachen mit dem Reifezeugnis einer Mittelschule und der Lehrbefähigung für Hauptschulen

Lehrkräfte für den praktischen Unterricht (Zeichnen und Werkunterricht) mit einer mindestens siebenjährigen hochqualifizierten Praxis, nach Ablegung der Meisterprüfung oder als Werkmeister oder mit dem Abgangszeugnis der Kunstgewerbeschule oder mit der Reifeprüfung einer Staatsgewerbeschule oder gleichgestellten Anstalt oder — wenn eine Reifeprüfung an der Anstalt nicht eingeführt ist — mit dem Abgangszeugnis einer solchen Anstalt, in allen Fällen mit besonderen Fachkenntnissen und künstlerischen Leistungen

Den Beamten dieser Gruppen, die als Direktoren einer Lehranstalt für hauswirtschaftliche oder gewerbliche Frauenberufe bestellt sind oder verwendet werden, gebührt die Schulleiterzulage (§ 23 lit. a).

Beamtengruppen der Verwendungsgruppe La 3.

Lehrkräfte für Fremdsprachen mit dem Reifezeugnis einer Mittelschule, Handelsakademie

oder Lehrerbildungsanstalt und mit der Lehrbefähigung für Hauptschulen, die nur zur Erteilung des Unterrichtes in einer Fremdsprache an Hauptschulen berechtigt

Lehrkräfte für alle übrigen Unterrichtsfächer an den Lehranstalten für hauswirtschaftliche oder gewerbliche Frauenberufe mit der Lehrbefähigung für diese Schulen

Beamtengruppen der Verwendungsgruppe Lb.

Lehrkräfte für Fremdsprachen ohne Reifezeugnis mit der Lehrbefähigung für Hauptschulen ¹⁾

Lehrkräfte an den Lehranstalten für hauswirtschaftliche oder gewerbliche Frauenberufe ohne Lehrbefähigung für diese Schulen

Lehrkräfte für den Unterricht in Leibesübungen mit dem Abschlußzeugnis der viersemestrigen Ausbildung an einer Bundeslehranstalt für Leibesübungen

¹⁾ Den Beamten dieser Gruppe gebührt die Fremdsprachenlehrerzulage (§ 23 lit. b).

Anlage II
(zu § 11 Abs. 2)

Gehaltsansätze.

Schema I.

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
1	1420	1360	1270	1150	1100	1050
2	1460	1400	1304	1180	1125	1070
3	1540	1480	1372	1240	1175	1110
4	1580	1520	1406	1270	1200	1130
5	1620	1560	1440	1300	1225	1150
6	1820	1760	1610	1450	1350	1250
7	1860	1800	1644	1480	1375	1270
8	1900	1840	1678	1510	1400	1290
9	1940	1880	1712	1540	1425	1310
10	1980	1920	1746	1570	1450	1330
11	2020	1960	1780	1600	1475	1350
12	2060	2000	1814	1630	1500	1370
13	2100	2040	1848	1660	1525	1390
14	2140	2080	1882	1690	1550	1410
15	2180	2120	1916	1720	1575	1430
16	2220	2160	1950	1750	1600	1450
17	2260	2200	1984	1780	1625	1470
18	2300	2240	2018	1810	1650	1490

Schema II.

Dienstklasse	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	1020	1060	1110		
	2	1060	1120	1180		
	3	1140	1240	1320		
	4	1180	1300	1390		
	5	1220	1360	1460		
II	1	1420	1660	1810	1390	
	2	1460	1720	1880	1485	
	3	1500	1780	1950	1675	
	4	1540	1840	2020	1770	
	5	1580	1900	2090	—	
	6	1620	1960	2160	—	
III	1	1660	2020	2230	2245	1900
	2	1700	2080	2300	2340	2020
	3	1740	2140	2370	2435	2260
	4	1780	2200	2440	2530	—
	5	1820	2260	2510	2625	—
	6	1860	2320	—	—	—
	7	1900	2380	—	—	—

Schema II L.

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	L b	L a 3	L a 2	L a 1
	Schilling			
1	1130	1425	1425	1525
2	1190	1525	1550	1650
3	1310	1725	1800	1900
4	1370	1825	1925	2025
5	1430	2325	2550	2650
6	1730	2450	2725	2825
7	1810	2575	2900	3000
8	1890	2700	3075	3175
9	1970	2825	3250	3350
10	2050	2950	3425	3525
11	2130	3075	3600	3700
12	2210	3200	3775	3875
13	2310	3400	4000	4100
14	2410	3600	4225	4325
15	2510	3800	4450	4550
16	2610	4000	4675	4775
17	2710	4200	4900	5000

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	2440	3280	4200	5240	7200	10400
2	2580	3420	4360	5420	7600	11000
3	2720	3560	4520	5600	8000	11600
4	2860	3720	4700	6000	8600	12200
5	3000	3880	4880	6400	9200	12800
6	3140	4040	5060	6800	9800	13400
7	3280	4200	5240	7200	10400	—
8	3420	4360	5420	7600	11000	—
9	3560	4520	5600	8000	—	—

Überleitungstabellen.

Unter „Bezugsrechtliche Stellung“ ist im alten Dienstposten (Gehaltsordnung) die Einreihung ohne Berücksichtigung einer besonderen Personalzulage gemäß Gemeinderatsbeschuß vom 17. Juni 1955, Pr. Z. 1400, bzw. vom 21. Dezember 1955, Pr. Z. 3127, zu verstehen.

Schema I.**Verwendungsgruppe 1.**

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung			
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung				Neuer Dienstposten
Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	
1	0	1	1	1	
	1		2		
	2		3		
	3		4		
	4		5		
	5		6		
	6		7		
	7		8		
	8		9		
	9		10		
	10		11		
	11		12		
	12		13		
	13		14		
	14		15		
	15		16		
	16		17		
	17 1. u. 2. Jahr		18 1. u. 2. Jahr		
	17 3. u. 4. Jahr		18 3. u. 4. Jahr		
	17 ab dem 5. Jahr		18 + Dienstalterszulage		

Verwendungsgruppe 2.

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung			Neuer Dienstposten
Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe
2	0	2	1	2
	1		2	
	2		3	
	3		4	
	4		5	
	5		6	
	6		7	
	7		8	
	8		9	
	9		10	
	10		11	
	11		12	
	12		13	
	13		14	
	14		15	
	15		16	
	16		17	
	17 1. u. 2. Jahr		18 1. u. 2. Jahr	
	17 3. u. 4. Jahr		18 3. u. 4. Jahr	
	17 ab dem 5. Jahr		18+Dienstalterszulage	

Verwendungsgruppe 3 und 4.

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung			Neuer Dienstposten
Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe
3 und 4	0	3	1	3
	1		2	
	2		3	
	3		4	
	4		5	
	5		6	
	6		7	
	7		8	
	8		9	
	9		10	
	10		11	
	11		12	
	12		13	
	13		14	
	14		15	
	15		16	
	16		17	
	17 1. u. 2. Jahr		18 1. u. 2. Jahr	
	17 3. u. 4. Jahr		18 3. u. 4. Jahr	
	17 ab dem 5. Jahr		18+Dienstalterszulage	

Verwendungsgruppe 5.

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung			Neuer Dienstposten
Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe
5	0	4	1	4
	1		2	
	2		3	
	3		4	
	4		5	
	5		6	
	6		7	
	7		8	
	8		9	
	9		10	
	10		11	
	11		12	
	12		13	
	13		14	
	14		15	
	15		16	
	16		17	
	17		1. u. 2. Jahr	
17	3. u. 4. Jahr	18	3. u. 4. Jahr	
17	ab dem 5. Jahr		18+Dienstalterszulage	

Verwendungsgruppe 6.

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung			Neuer Dienstposten
Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe
6	0	5	1	5
	1		2	
	2		3	
	3		4	
	4		5	
	5		6	
	6		7	
	7		8	
	8		9	
	9		10	
	10		11	
	11		12	
	12		13	
	13		14	
	14		15	
	15		16	
	16		17	
	17		1. u. 2. Jahr	
17	3. u. 4. Jahr	18	3. u. 4. Jahr	
17	ab dem 5. Jahr		18+Dienstalterszulage	

Verwendungsgruppe 7.

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung			Neuer Dienstposten
Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe
7	0	6	1	6
	1		2	
	2		3	
	3		4	
	4		5	
	5		6	
	6		7	
	7		8	
	8		9	
	9		10	
	10		11	
	11		12	
	12		13	
	13		14	
	14		15	
	15		16	
	16		17	
	17 1. u. 2. Jahr		18 1. u. 2. Jahr	
	17 3. u. 4. Jahr		18 3. u. 4. Jahr	
	17 ab dem 5. Jahr		18+Dienstalterszulage	

Schema II.
Verwendungsgruppe E.

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung			Neuer Dienstposten
Dienstposten-gruppe	Gehaltsstufe	Dienst-klasse	Gehaltsstufe	Dienst-klasse
VI	1	I	1	I
	2		2	
	3		3	
	4		4	
	5		5	
	6	II	1	II
	7		2	
	8		3	
	9		4	
	10		5	
	11	III	6	III
	12		1	
	13		2	
	14		3	
	15		4	
	16	5		
	17	6		
	18 1. u. 2. Jahr		7 1. u. 2. Jahr	
18 3. u. 4. Jahr		7 3. u. 4. Jahr		
18 ab dem 5. Jahr		7+Dienstalterszulage		

Verwendungsgruppe D.

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung			Neuer Dienstposten
Dienstposten-gruppe	Gehaltsstufe	Dienst-klasse	Gehaltsstufe	Dienst-klasse
VI	2	I	2	I
	3		3	
	4		4	
	5		5	
	6		II	
	7	2		
	8	3		
	9	4		
	10	5		
	11	III	6	III
	12		1	
	13		2	
	14		3	
	15		4	
	16	5		
	17	6		
	18		7 1. u. 2. Jahr	
	19 1. u. 2. Jahr		7 3. u. 4. Jahr	
	19 ab dem 3. Jahr		7+Dienstalterszulage	

Pflegepersonen mit einer weniger als 3-jährigen, aber mindestens 18-monatigen schulmäßigen Ausbildung und Fürsorgerinnen.

Gehaltsordnung			Besoldungsordnung				
Alter Dienstposten		Bezugsrechtliche Stellung					Neuer Dienstposten
Verwendungsgruppe	Dienstposten-Gruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	Dienstklasse	
D	VI	2	D	I	2	I	
		3			3		
		4			4		
		5	C	I	5	II	
		6			1		
		7			2		
		8			3		
		9	C	II	4	III	
		10			5		
		11			6		
		12			1		
		13			2		
		14	C	IV	3	III	
		15			4		
		16			5		
		17			2		
		18			3		
		19			4		
		19	1. u. 2. Jahr	4	III		
		19	3. u. 4. Jahr	5			
19	5. u. 6. Jahr	6					
19	7. u. 8. Jahr	7					
19	9. u. 10. Jahr	8					
19	11. u. 12. Jahr	9					
19	13. u. 14. Jahr	9					
19	ab dem 15. Jahr	9					
		9+Dienstalterszulage					

Die auf Grund der Überleitung in die Verwendungsgruppe D eingereichten Pflegepersonen erhalten zu den Bezügen der Verwendungsgruppe D eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Zulage von 70,50 S monatlich.

Pflegepersonen mit einer 3-jährigen schulmäßigen Ausbildung.

Gehaltsordnung			Besoldungsordnung						
Alter Dienstposten		Bezugsrechtliche Stellung					Neuer Dienstposten		
Verwendungsgruppe	Dienstposten- gruppe	Gehaltsstufe	Verwendungs- gruppe	Dienst- klasse	Gehaltsstufe	Dienst- klasse			
D	VI	3	D	I	2	I			
		4			3				
		5			C		I	5	
		6						1	II
		7						2	
		8	3						
		9	C	III	4	III			
		10			5				
		11			6				
		12			1				
		13			2				
		14	C	IV	3				
		15			4				
		16			5				
		17			2				
		18			3				
		19	1. u. 2. Jahr	4					
		19	3. u. 4. Jahr	5					
		19	5. u. 6. Jahr	6					
		19	7. u. 8. Jahr	7					
19	9. u. 10. Jahr	8							
19	11. u. 12. Jahr	9	1. u. 2. Jahr						
19	13. u. 14. Jahr	9	3. u. 4. Jahr						
19	ab dem 15. Jahr	9	+Dienstalterszulage						

Die auf Grund der Überleitung in die Verwendungsgruppe D eingereichten Pflegepersonen erhalten zu den Bezügen der Verwendungsgruppe D eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Zulage von 70:50 S monatlich.

Schema II.
Verwendungsgruppe C.

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung				
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung				Neuer Dienstposten	
Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	Dienstklasse		
VI	3	I	3	I		
	4		4			
	5		5			
	6		II		1	II
	7				2	
	8	3				
	9	4				
	10	5				
	11	III	6	III		
	12		1			
	13		2			
	14		3			
	15		4			
	16	IV	5			
	17		2			
	18		3			
	19		4			
	20 1. u. 2. Jahr		5			
	20 3. u. 4. Jahr	6				
	20 5. u. 6. Jahr	7				
20 7. u. 8. Jahr	8					
20 9. u. 10. Jahr	9 1. u. 2. Jahr					
20 11. u. 12. Jahr	9 3. u. 4. Jahr					
20 ab dem 13. Jahr	9+Dienstalterszulage					
V	1	IV	4	IV		
	2		5			
	3		6			
	4		7			
	5		8			
	6		9			
	7		9+Dienstalterszulage nach § 12 Abs. 3 erster Halbsatz			
	8		9 } +Dienstalterszulage nach § 12 9 } Abs. 3 zweiter Halbsatz			
	9					

Verwendungsgruppe C.

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung					
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung					Neuer Dienstposten	
Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	Zulage		Dienstklasse	
				85 v. H.	100 v. H.		
				Schilling			
IV	1	V	4			V	
	2		5				
	3		6	1. Jahr	272		320
				2. Jahr	408		480
	4		7	1. Jahr	272		320
				2. Jahr	425		500
	5		8	1. Jahr	289		340
				2. Jahr	442		520
	6		9	1. Jahr	306		360
				2. Jahr	459		540
	7		9+Dienstalterszulage nach § 12 Abs. 3 erster Halbsatz	1. Jahr	323		380
				2. Jahr	476		560
	8		9+Dienstalterszulage nach § 12 Abs. 3 zweiter Halbsatz	1. Jahr	272		320
		2. Jahr	425	500			
9	9+Dienstalterszulage nach § 12 Abs. 3 zweiter Halbsatz	1. Jahr	425	500			
		2. Jahr	544	640			

Verwendungsgruppe B.

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung			
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung				Neuer Dienstposten
Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	Dienstklasse	
VI	4	II	1	II	
	5		2		
	6		3		
	7		4		
	8	III	1	III	
	9		2		
	10		3		
	11		4		
	12	IV	5		
	13		3		
	14		4		
	15		5		
	16	V	6		
	17		7		
	18		8		
	19		9		
	20	1. u. 2. Jahr	4		
	21		5		
	21		6		
	21		7		
	21		8		
21	9				
21	9				
21	9				
21	9	1. u. 2. Jahr			
21	9	3. u. 4. Jahr			
21	9	+Dienstalterszulage			
V	2	IV	5	IV	
	3		6		
	4		7		
	5		8		
	6	V	9		
	7		4		
	8		5		
	9		6		
	9	1. u. 2. Jahr	7		
	9		8		
	9		9		
	9		9		
	9	3. u. 4. Jahr	9		
	9		9		
	9		9		
9	ab dem 11. Jahr	9			
9		9			

Verwendungsgruppe B.

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung			Neuer Dienstposten
Dienstposten-gruppe	Gehaltsstufe	Dienst-klasse	Gehaltsstufe	Dienst-klasse
IV	1 1. Jahr	V VI	6	VI
	2. Jahr		1	
	2 1. Jahr		1	
	2. Jahr		2	
	3 1. Jahr		2	
	2. Jahr		3	
	4 1. Jahr		3	
	2. Jahr		4	
	5 1. Jahr		4	
	2. Jahr		5	
6 1. Jahr	5			
2. Jahr	6			
7 1. Jahr	6			
2. Jahr	7			
8 1. Jahr	7			
2. Jahr	8			
9 1. Jahr	8			
9 2. Jahr	9 1. Jahr			
9 3. bis 5. Jahr	9 2. bis 4. Jahr			
9 ab dem 6. Jahr	9+Dienstalterszulage			
III	1 1. Jahr	VI VII	6	VII
	2. Jahr		1	
	2 1. Jahr		1	
	2. Jahr		2	
	3 1. Jahr		2	
	2. Jahr		3	
	4 1. Jahr		3	
	2. Jahr		4	
	5 1. Jahr		4	
	2. Jahr		5	
6 1. Jahr	5			
2. Jahr	6			
7 1. Jahr	6			
2. Jahr	7			
8 1. Jahr	7			
2. Jahr	8			
9 1. Jahr	8			
9 2. Jahr	9 1. Jahr			
9 3. bis 5. Jahr	9 2. bis 4. Jahr			
9 ab dem 6. Jahr	9+Dienstalterszulage			

Verwendungsgruppe A.

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung			
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung				Neuer Dienstposten
Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	Dienstklasse	
VI	7	III	1	III	
	8		2		
	9		3		
	10	IV	4	IV	
	11		5		
	12		6		
	13		7		
	14		8		
	15	V	9		
	16		4		
	17		5		
	18		6		
	19	VI	7		
	20		8		
	21		9		
	22		4		
	23 1. u. 2. Jahr		5		
	23 3. u. 4. Jahr		6		
	23 5. u. 6. Jahr		7		
	23 7. u. 8. Jahr		8		
	23 9. u. 10. Jahr		9 1. u. 2. Jahr		
	23 11. u. 12. Jahr		9 3. u. 4. Jahr		
	23 ab dem 13. Jahr	9+Dienstalterszulage			
V	3	IV	6	IV	
	4		7		
	5		8		
	6		9		
	7		4		
	8	V	5		
	9 1. u. 2. Jahr		6		
	9 3. u. 4. Jahr		7		
	9 5. u. 6. Jahr		8		
	9 7. u. 8. Jahr		9		
	9 9. u. 10. Jahr	VI	4		
	9 11. u. 12. Jahr		5		
	9 ab dem 13. Jahr		6		

Verwendungsgruppe A.

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung			
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung				Neuer Dienstposten
Dienstposten-gruppe	Gehaltsstufe	Dienst-Klasse	Gehaltsstufe	Dienst-Klasse	
IV	1 1. Jahr	V	6	VI	
	2. Jahr		6		
	2 1. Jahr	VI	7		
	2. Jahr		2		
	3 1. Jahr		2		
	2. Jahr		3		
	4 1. Jahr		3		
	2. Jahr		4		
	5 1. Jahr		4		
	2. Jahr		5		
	6 1. Jahr		5		
	2. Jahr		6		
	7 1. Jahr		6		
	2. Jahr		7		
8 1. Jahr	7				
2. Jahr	8				
9 1. Jahr	8				
2. Jahr	9 1. Jahr				
9 3. Jahr	9 2. Jahr				
4. Jahr	9 3. Jahr				
9 5. Jahr	9 4. Jahr				
9 ab dem 6. Jahr	9+Dienstalterszulage				
III	1 1. Jahr	VI	6	VII	
	2. Jahr		1		
	2 1. Jahr	VII	2		
	2. Jahr		2		
	3 1. Jahr		3		
	2. Jahr		3		
	4 1. Jahr		4		
	2. Jahr		4		
	5 1. Jahr		5		
	2. Jahr		5		
	6 1. Jahr		6		
	2. Jahr		6		
	7 1. Jahr		7		
	2. Jahr		7		
8 1. Jahr	8				
2. Jahr	8				
9 1. Jahr	8				
2. Jahr	9 1. Jahr				
9 3. Jahr	9 2. Jahr				
4. Jahr	9 3. Jahr				
9 5. Jahr	9 4. Jahr				
9 ab dem 6. Jahr	9+Dienstalterszulage				

Verwendungsgruppe A.

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung			
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung				Neuer Dienstposten
Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	Dienstklasse	
II	1 1. Jahr	VII VIII	6	VIII	
	2. Jahr		1		
	2 1. Jahr		1		
	2. Jahr		2		
	3 1. Jahr		2		
	2. Jahr		3		
	4 1. Jahr		3		
	2. Jahr		4		
	5 1. Jahr		4		
	2. Jahr		5		
	6 1. Jahr		5		
	2. Jahr		6		
	7 1. Jahr		6		
	2. Jahr		7		
8 1. Jahr	7				
2. Jahr	8 1. Jahr				
9 1. Jahr	8 2. Jahr				
2. Jahr	8 3. Jahr				
9 3. Jahr	8 4. Jahr				
9 ab dem 4. Jahr	8+Dienstalterszulage				
I	1	IX	1	IX	
	2		2		
	3		3		
	4		4		
	5		5		
	6		6 1. u. 2. Jahr		
	7 1. u. 2. Jahr		6 3. u. 4. Jahr		
	7 ab dem 3. Jahr		6+Dienstalterszulage		

Schema II L.
Verwendungsgruppe L a.

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung			Neuer Dienstposten
Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe
L a	2	L a 1, L a 2 und L a 3	1	L a 1, L a 2 und L a 3
	3		2	
	4		3	
	5		4	
	6		5	
	7		6	
	8		7	
	9		8	
	10		9	
	11		10	
	12		11	
	13		12	
	14		13	
	15		14	
	16		15	
	17 1. u. 2. Jahr		16	
	17 3. u. 4. Jahr		17 1. u. 2. Jahr	
17 5. u. 6. Jahr	17 3. u. 4. Jahr			
17 ab dem 7. Jahr	17+Dienstalters- zulage			

Verwendungsgruppe L b.

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung			Neuer Dienstposten
Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe
L b	1	L b	1	L b
	2		2	
	3		3	
	4		4	
	5		5	
	6		6	
	7		7	
	8		8	
	9		9	
	10		10	
	11		11	
	12		12	
	13		13	
	14		14	
	15		15	
	16		16	
	17		17 1. u. 2. Jahr	
18 1. u. 2. Jahr	17 3. u. 4. Jahr			
18 ab dem 3. Jahr	17+Dienstalters- zulage			

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 S für das Stück im Drucksortverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Stiege 9, Hochparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg 124, erhältlich
 Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.